Krakauer Zeitung.

Nr. 264. | Montag, den 17. November | 1862.

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung 3½ Nkr.; Stämpelgebühr für jed. Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung" (Großer Ring N. 39). Zusendungen werden franco erbeten. **Redaction: Nr. 423 an den Planten. Expedition: Großer Ring Nr. 41.**

VI. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 43903.

Der gr.-kath. Pfarrer in Czernelice Kołomyaer Kreises Michael Popiel hat unterm 16. April 1862 drei galizische Grundentlastungs-Obligationen des Lemberger Verwaltungsgebietes im Gesammtnominalbetrage von 1600 fl. CM. nämlich die Obligationen Nr. 8687 über 1000 fl., Nr. 6294 über 500 fl. und Nr. 15895 über 100 fl. sammt Coupons zunächst am 1. November 1862 zahlbar, zur Gründung eines Stipendiums für Schüler der Normalschulen oder des Gymnasiums unter dem Namen des zweiten Popiel'schen Stipendiums mit folgenden näheren Bestimmungen erlegt:

1. Zum Genuße dieses Stipendiums pr. 80 fl. ö. W. jährlich sind arme studirende Ruthenen g.-k. Ritus, welche die Normalschulen von der 2. Classe angefangen, oder die Gymnasien, falls sie aus der Familie Popiel sind — mit gutem, sonst mit vorzüglichem Erfolge besuchen, berufen.

2. Auf die Betheilung mit diesem Stipendium haben vor allen jene armen Schüler Anspruch, welche von den Eheleuten Jakob und Katharina geb. Kunicka Popiele, gewesenen Insassen von Meducha Brzeżany'er Kreises abstammen. In Ermanglung derlei Competenten, gehen allen andern Bewerbern die Abkömmlinge der leiblichen Brüder des genannten Jakob Popiel, voran.

Nach diesen genießen ein Vorrecht von den übrigen diejenigen Jünglinge, welche in einem der ruthenischen Kreises Galiziens geboren sind und den Namen Popiel führen.

Sind derlei Candidaten nicht vorhanden, so ist das Stipendium an einen solchen Studirenden gr.-kath. Ritus zu verleihen, dessen Eltern ihren Wohnsitz in Czernelica oder in dem dahin eingepfarrten Dorfe Chmielówka haben.

In Ermanglung auch solcher Competenten endlich ist das Stipendium an was immer für einen armen ruthenischen Schüler zu vergeben.]

3. Der Genuß des Stipendiums dauert bis zur Beendigung der Gymnasialschulen, oder so lange als er ein anderes Stipendium erlangt, und ist einem Stipendisten aus der Familie Popiel selbst dann nicht zu entziehen, wenn er ein zweites Jahr in einer Klasse verbleiben müßte.

Derjenige, welcher im Genuß dieses Stipendiums sich befand, ist im Gewissen verpflichtet:

a) wenn er nach beendigten Studien dem Geistlichen Stande angehören wird, eine h. Messe für das Seelenheil des Jakob Popiel und dessen Ehegattin Katharina, und eine zweite für den Stifter dieses Stipendiums Michael Popiel und dessen Ehegattin Therese selbst abzulesen, und wenn er dem weltlichen Stande angehören wird, solche ablesen zu lassen;

b) die schulbesuchende Jugend aus der Nachkommenschaft des Stifters aufzusuchen und solche zu belehren, daß ihr vor Allen das Vorrecht zu diesem Stipendium gebührt. — Diese beiden Clauseln sind in das Stipendiumsverleihungsdecret aufzunehmen.

5. Das Recht zur Verleihung dieses Stipendiums steht dem Stifter für seine Lebensdauer, nach dessen Tode aber dem g. k. Metropolitan-Consistorium in Lemberg zu, welchem auch die Aufsicht über diese Stiftung und ihre pünctliche Erfüllung zusteht. Im Uebrigen gelten die allgemeinen für Stipendium bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

6. Das bei einer zeitweiligen Nichtvergebung des Stipendiums sich ergebende, sogenannte Interkalar-Einkommen, soll zum Stammcapital zugeschlagen und so zur Ausbesserung des Stipendiums verwendet werden.

7. Im Falle die Ehegattin des Stifters, Therese Popiel, nach dessen Tode in Armuth verfallen würde, so soll über ihr diesfälliges Einschreiten die Ausfolgung dieses Stipendiums an den damit Betheilten eingestellt werden und es hätte die genannte Wittwe den Stipendienbetrag bis zu ihrem Tode zu beziehen, wo sodann das Stipendium an den zuletzt betheilt Gewesenen zurückzukehren hat. Wenn aber Letzterer desselben nicht mehr benöthigen würde, so ist ein Concurs zur neuerlichen Verleihung dieses Stipendiums auszuschreiben.

8. Sollte diese Stipendienstiftung aufgehoben werden, alsdann fällt das Stiftungsvermögen zur Hälfte den Inwohnern griechischen Ritus des Marktfleckens Czernelica, Kołomya'er Kreises, und zur andern Hälfte jeden des Dorfes Meducha, Brzeżany'er Kreises, als Eigenthum zu, die dann solches zur Unterstützung armer Ortsschüler des gr.-katholischen Ritus oder in deren Ermanglung zur Unterstützung verarmter Ortswirthe gr.-kathol. Ritus zu verwenden haben. Zugleich wird bemerkt, daß diese Stiftung vom Schuljahre 1862/3 angefangen ins's Leben tritt.

Von der k. k. Statthalterei.

Lemberg, am 3. November 1862.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 17. November.

Die französischen Botschafter in London und St. Petersburg haben vom Minister der auswärtigen Angelegenheit, Drouyn de Lhuys, auf Befehl des Kaisers eine den nordamerikanischen Bürgerkrieg betreffende Note zugefertigt erhalten, deren Wortlaut der „Moniteur" vom 13. d. mittheilt. Es heißt darin: Wie Sie wissen, mein Herr, haben wir, als der Streit ausbrach, es als unsere Pflicht angesehen, die strengste Neutralität zu beobachten, ganz in Uebereinstimmung mit den anderen Groß-Seemächten, und das Cabinet von Washington hat zu mehreren Malen die Biederkeit anerkannt, mit dem wir auf diesem Wege verfahren sind. Unsere Gefühle, die ihn uns vorgezeichnet, sind unwandelbar geblieben; aber, weit davon entfernt, den Mächten eine Haltung aufzunöthigen, welche wie Gleichgültigkei aussehen würde, muß der wohlwollende Character dieser Neutralität sie vielmehr veranlassen, sich beiden Parteien nützlich zu erweisen und ihnen aus einer Lage herauszuhelfen, welche für den Augenblick wenigstens, keinen Ausgang zu haben scheint. Es hat sich zwischen den Kriegführenden, vom Beginne des Krieges an, ein Gleichgewicht der Kräfte he ausgestellt und sich seitdem fast fortwährend behauptet. Nach so vielem Blutvergießen befinden sich Beide in dieser Hinsicht heute in einer Stellung, die sich nicht merklich geändert hat. Nichts läßt für's Nächste entscheidende Kriegsoperationen voraussehen. Nach den letzten in Europa eingetroffenen Nachrichten wären die beiden Armeen im Gegentheil in Lagen, die weder die eine noch die andere hoffen lassen, in kurzer Frist solche merklichen Fortschritte zu machen, um das Gleichgewicht endgültig umkehren und den Friedensschluß beschleunigen zu können. Alle diese Umstände mein Herr, weisen auf die Zweckmäßigkeit eines Waffenstillstandes hin, dem übrigens, wie die Dinge jetzt stehen, kein strategisches Interesse hinderlich zu sein scheint. Die dem Frieden günstige Stimmung, welche sich im Norden wie im Süden kundzugeben beginnt, könnte andererseits die Schritte unterstützen, welche gethan würden, den Gedanken eines Waffenstillstandes zu empfehlen. Der Kaiser hat also daran gedacht, den Kriegführenden die guten Dienste der Seemächte zur Hilfe anzubieten, und Se. Majestät hat mich beauftragt, dies der Regierung Ihrer britischen Majestät, so wie dem Hofe Rußlands, vorzuschlagen. Die drei Cabinete würden sich danach sowohl in Washington als bei den Conföderirten es angelegen sein lassen, eine Waffenruhe von 6 Monaten herbeizuführen, während deren jeder kriegerische Act, direct und indirect, zu Lande und zur See vorläufig aufhören müßte, und die nach Bedürfniß noch weiter ausgedehnt werden könnte. Diese Eröffnungen, ich brauche es wohl nicht noch zu sagen, mein Herr, impliciren unsererseits keinen Richterspruch über Ursprung oder Ausgang des Zwistes, auch keinen Druck auf die Unterhandlungen, die, man muß es hoffen, zu Gunsten des Waffenstillstandes angeknüpft werden sollten. Unsere Rolle besteht einzig darin, die Schwierigkeiten zu ebnen und nur in dem von den beiden Parteien bestimmten Maße zu interveniren. Wenn die Ereignisse die Hoffnung der drei Mächte nicht rechtfertigen und die Erbitterung des Kampfes den Sieg über den weisen Rath davontragen sollte, so würde dieser Versuch nichts desto weniger ehrenvoll. Die Mächte würden dann eine Pflicht der Menschlichkeit erfüllt haben, welche ganz besonders geboten ist in einem Kriege, wo die Leidenschaft den beiden Gegnern jeden directen Versuch der Unterhandlung so sehr erschwert. Das ist die Mission, welche das Völkerrecht den Neutralen zuweist, so wie es ihnen gleichzeitig die strengste Unparteilichkeit vorschreibt, und niemals würden sie einen edleren Gebrauch von ihrem Einflusse gemacht haben, als dadurch, daß sie sich bemühen, einen Kampf zu beenden, der so viel Leidenschaften schafft und so große Interessen in der ganzen Welt gefährdet. Selbst wenn die Eröffnungen ohne unmittelbaren Erfolg bleiben, würden sie vielleicht doch nicht ganz nutzlos sein; denn sie könnten die Gemüther ermuthigen, sich dem Gedanken an Versöhnung zuzuwenden, und so dazu beizutragen, daß der Augenblick schnell nahe, wo die Wiederkehr des Friedens möglich wird.

Die Note, schreibt ein Corresp. der „K. Z.", wurde veröffentlicht, weil die englische Regierung die Propositionen Frankreichs von der Hand gewiesen hat, und man hofft, Lord Palmerston und seinen Collegen durch die Discussion, welche diese Note hervorrufen muß, zum Nachgeben zu zwingen. Schon jetzt ziehen alle französischen Blätter gegen die englische Regierung zu Felde. In den Ministerien herrscht eine ungewöhnliche Verstimmung gegen England, die ihren Ausdruck in der „La France" findet, welche die entente cordiale gewissermaßen einsargt. Sie richtet unter vielen Fragen auch die an England, ob es etwa eine isolirte Action in Washington vorhabe? Das könnte wohl der Fall sein, denn der intime Freund des Präsidenten Lincoln, Herr Weel, wird bereits mit einer wichtigen Mission in London erwartet.

Die Debats bringen einen Leitartikel, welcher sich entschieden gegen eine französische Intervention in America und für die Union ausspricht. „Wir würden", schreibt das Blatt, „keine besondere Furcht empfinden, wenn wir sähen, wie der Fremde seine Hand an die Vereinigten Staaten legte, indem wir überzeugt sind, daß es nicht die Hand Frankreichs sein würde, und daß wir den Interessen so wie den Ueberlieferungen unseres Landes treu bleiben, wenn wir den Vereinigten Staaten den Sieg wünschen."

Der Times und der Morning-Post zufolge verbleibt England trotz der Aufforderung Frankreichs vorerst in der amerikanischen Frage passiv, um die weitere Entwicklung der Ereignisse in Amerika abzuwarten. Lord Russells Antwort auf Drouyns Vorschlag soll am 14. d. nach Paris abgegangen sein. Russell hält nach der M. Post die Zeit zu einer Vermittelung noch nicht gekommen; man dürfe eine Annahme der Vermittelung nicht voraussetzen; eine Ablehnung aber würde verhindern, bald mit einem neuen Vermittelungsvorschlage hervorzutreten. England lehnt die Intervention ab, weil es hofft, daß ein baldiger Umschwung der öffentlichen Meinung ihm dieselbe erleichtern werde. Frankreich sucht dafür, England in der griechischen Angelegenheit ein Paroli zu biegen. Nach der Mittheilung eines Pariser Correspondenten der FPZ. sollen die Cabinete von Paris und Petersburg entschlossen sein, die Wahl der Griechen, wenn sie auf den Herzog von Leuchtenberg fallen sollte, den Bestimmungen des Londoner Protocolls zuwider aufrecht zu halten und andererseits die republikanische Regierungsform zu verwerfen, wenn die Griechen sich für eine solche aussprechen. Von beiden Cabineten würde man jedoch die Candidatur des Herzogs von Leuchtenberg nicht direct aufstellen und anerkennen, sondern nur dann wenn, trotz des Protocolles von 1830, die griechische Bevölkerung sich zu Gunsten dieser Candidatur erklärt, der nationalen Souverainetät den Vorzug vor dem Vertrag zugestehen. „Das Pariser Cabinet hat diese Schwenkung gemacht", fügt dieser Correspondent hinzu, „weil England den Vorschlag Frankreichs, einen Waffenstillstand zu Washington und Richmond zu befürworten, nicht beistimmen will. Auch hat das Londoner Cabinet von französisch-russischen Umtrieben in Griechenland zu Gunsten des Herzogs von Leuchtenberg Kenntniß erhalten und will Rüstungen vornehmen, um allen Eventualitäten begegnen zu können. Von London ist eine Note an die Pforte abgegangen, worin diese ebenfalls zu Rüstungen aufgefordert wird." Daß

Feuilleton.

Blicke in das Zuchthausleben.

„Gefängnißleben weiblicher Sträflinge" (Female Life in Prison) ist der Titel eines eben in England erschienenen Buches, in welchem eine Gefängnißwärterin aus der großen Strafanstalt Millbank die reichen Erfahrungen ihres Berufslebens mittheilt und daran Betrachtungen über die psychologischen Eigenheiten weiblicher Sträflinge und ihre Besserungsfähigkeit knüpft.

Nach der nach gewissenhaftester Prüfung aller ihrer Beobachtungen gefaßten Ueberzeugung der Verfasserin sind die weiblichen Sträflinge viel verworfener als die männlichen. Es gibt unter ihnen Naturen, die so durch und durch böse sind, daß der Gefängniß-Geistliche all Versuche zu bessern oder nur zu erweichen, in Verzweiflung aufgibt, und alle Disciplinar-Maßregeln sich fruchtlos erweisen. Bestrafung hat nur die Wirkung sie an Grabesrand zu bringen, und selbst da noch flucht und lästert ihr frecher Mund, und man muß ihnen freien Lauf lassen, wenn man sie nicht sterben sehen will. Manche sind weniger zu zähmen als wilde Thiere, und man fängt an zu bezweifeln, daß sie jemals eine unschuldige Kindheit oder ein besseres Leben gekannt haben. Merkwürdigerweise sind unter diesen Naturen nicht die schwersten Verbrecherinen, fast oder gar keine Mörderinen zum Beispiel. Meistens sind es unverbesserliche Diebinen, oft mit Einbruch, mit einem wahrhaft satanischen Stolze auf ihre Verbrechen zurückblickend.

Neben dieser Verdorbenheit sind ungemessene Eitelkeit und muthwillige Bosheit die hervorragendsten Eigenschaften der weiblichen Verbrecherseele. Erstere wird gleich bei dem Eintritt in die Strafanstalt auf eine harte Probe gestellt. Die erste unabänderliche Vorschrift, der sich die Gefangene fügen muß, ist das Verschneiden der Haare, schreibt die Verfasserin. Bei solchen, die den ersten Besuch im Zuchthaus machen, vergeht diese Operation selten ohne Sträuben. Frauen, die vielleicht nicht gezittert haben, als sie ihr Kind erwürgten, oder ihren Mann vergifteten, ringen die Hände voll Verzweiflung über die Zumuthung, ihre natürliche Zierde hinzugeben. Sie weinen, bitten auf das flehentlichste, nehmen zuweilen eine trotzige Haltung an und widerstehen bis zum Aeußersten, so daß man schließlich physische Gewalt brauchen muß. Dieses Haarschneiden ist eine der peinlichsten Aufgaben im Gefängniß — es ist aber nothwendig aus Reinlichkeitsrücksichten und dient außerdem als Prüfstein des Characters.

„Die eine unterwirft sich sofort ihrem Schicksal, beißt stoisch die Lippen zusammen und verliert kein Wort der Klage. Einer anderen überläuft es wie Fieberschauer, eine dritte fängt an bitterlich zu weinen, und eine vierte bittet flehentlichst, sie mit dieser Schmach zu verschonen, und beschwört auf den Knien die Matrone, zu dem Director zu gehen und für sie ein gutes Wort einzulegen.

„Einige hoffen durch Schmeicheleien das Herz der Matrone zu erweichen, damit diese von der Gefängnißregel absehe, oder wenigstens weniger Haar abschneide, und manches „Meine Liebe, Gute", und „Gottes Segen mit Ihnen" strömt über ihre Lippen.

„Die größte Mühe hatte ich während meiner ganzen Berufserfahrung mit einer alten Frau von 60 Jahren, die noch ungefähr eben so viel graue Haare auf dem Kopfe hatte. Sie war ein alter Zuchthausgast — hatte zwei Drittel ihres Lebens im Gefängniß zugebracht, und war so eitel auf ihre persönliche Erscheinung wie ein 17jähriges Mädchen.

„Nein, Miß B.", sagte sie zu der Haarverschneiderin, als sie die Scheere erblickte, und richtete sich dabei auf mit der stolz zurückweisenden Miene einer Herzogin, — „diesmal nicht, wenn ich bitten darf, Miß B. Es kann nicht geschehen."

Aber Miß B. versicherte ihr, daß es geschehen könne und geschehen müsse, ehe sie das Zimmer verlasse.

„Es ist anders geworden mit mir, Miß B., seitdem ich Sie zuletzt gesehen habe, glauben Sie mir es. Sie sind nicht befugt, ein Haar auf meinem Haupte anzurühren, Miß."

„Wie so?"

„Wenn Sie erlauben, Miß, ich bin verheiratet", sagte die Alte und blickte die Matrone mit unverholenem Siegesbewußtsein an.

„Was hat das damit zu thun? — Setzt Euch — Ihr mußt Euch endlich setzen."

„Was das damit zu thun hat?" schrie die Alte voller Entrüstung, „na, es ist doch jetzt meines Mannes Haar, und Sie dürfen keinen Finger daran legen nach dem Gesetz. Es gehört meinem Manne und nicht mir, und Sie dürfen nicht daran rühren. Du meine Güte, die Königin von England dürfte jetzt keinen Finger daran legen."

An jedem anderen Orte und unter anderen Verhältnissen wäre die felsenfeste Zuversicht der Alten auf den von den Landesgesetzen ihrem grauen Haar gewährten Schutz höchst lächerlich gewesen. Ueberzeugen durch Gründe ließ sie sich nicht, und als trotz ihrer Protestationen ihr Haar kurz geschnitten war, gelobte sie feierlichst, bei der nächsten Visitation Beschwerde bei der Gefängnißdirection zu führen. Eine solche niederträchtige Verletzung der Landesgesetze war ihr in ihrem Leben noch nicht vorgekommen.

Die angeborne Putzsucht des Geschlechts tritt in mannichfachen Gestaltungen bei den weiblichen Sträflingen auf, und groß ist der Scharfsinn, mit dem sie diesen Trieb zu befriedigen wissen. Eine setzte die Matrone fortwährend in Verwunderung durch das glänzende Roth ihrer Wangen, die offenbar geschminkt waren.

die englische Regierung für alle Fälle rüstet, meldet auch die France. Man spricht sogar von einem geheimen Vertrage zwischen England und der Türkei, in welchem der letzteren für den Fall eines aus der griechischen Frage hervorgehenden Krieges bedeutende Subsidien zugesagt würden.

Das „Journal de St. Petersbourg" vom 14. d. bringt die Antwort des Fürsten Gortschakoff auf die Note Drouyn de Lhuys, in welcher Rußland an seine beharrlichen Anstrengungen zu Gunsten einer Versöhnung in Amerika erinnert; sie fügt hinzu: man müsse vor Allem den Schein vermeiden, als wolle man irgend einen Druck ausüben; man könnte hierdurch die öffentliche Meinung in Amerika verletzen und die Empfindlichkeit reizen. Wir glauben, daß jeder combinirte Schritt der Mächte, sei er noch so versöhnlicher Art, sobald er einen officiellen oder officiösen Character annähme, die Gefahr hervorrufen würde, ein dem Zwecke des Friedens entgegengesetztes Resultat herbeizuführen. Wenn Frankreich auf Vermittelung besteht und England seine Zustimmung gibt, so würde Baron Stöckel in Washington seine beiden Collegen, wenn auch nicht officiell, doch moralisch unterstützen.

Das englische Cabinet hat in Bezug auf die in Griechenland bevorstehende Königswahl sich mit einer diplomatischen Note an das Pariser, sowie an das Cabinet von St. Petersburg gewendet. Der Ideengang dieses Actenstückes ist nach einem Pariser Schreiben der „Ostd. Post" im Allgemeinen folgender: Lord John Russell beginnt damit, von Neuem die Versicherung zu geben, daß die englische Regierung nach wie vor an dem Systeme der Nichteinmischung in die Angelegenheiten fremder Staaten und Länder festhält. Dieses Princip aber könne auf Griechenland keine Anwendung finden. Letzteres sei durch die Protection der drei Schutzmächte zu einem Staate geworden, und zwar unter Bedingungen, welche in dem Protocoll von 1832 festgesetzt wurden. Eine dieser Bedingungen sei, daß das Recht der Thronfolge dem baierischen Königshause verbleibe. Griechenland hätte kein Recht sich einseitig von dieser Bedingung loszusagen und einen König aus einer anderen europäischen Familie zu wählen. Lord John schlägt daher den beiden anderen Schutzmächten vor, sie mögen sich mit England vereinigen, um den Griechen klar zu machen, daß die Wittelsbach'sche Dynastie allein die Anwartschaft auf den Thron des Landes habe. Diese Note des englischen Cabinets hat ohne Schwierigkeiten die Adhäsion des Herrn Drouyn de Lhuys erlangt. Was den Fürsten Gortschakoff betrifft, so könnte er der Berufung Lord John's auf das Londoner Protocoll die Berechtigung nicht absprechen. Die Antwort des St. Petersburger Cabinets ist daher äußerlich gleichfalls zustimmend ausgefallen; aber der Pferdefuß fehlt derselben nicht. Fürst Gortschakoff, indem er von den heißen Wünschen Rußlands spricht, die Ruhe und das Gedeihen eines durch den gemeinsamen Glauben so eng mit dem russischen Reiche verknüpften Staates gesichert zu sehen, lenkt die Aufmerksamkeit der beiden Schutzmächte auf die anderen Bestimmungen des Londoner Vertrages, nach welchen der Nachfolger des König Otto's der orthodoxen Kirche angehören müsse. Hiedurch ist in das Raisonnement Lord John's eine gewaltige Bresche geschossen. Bekanntlich haben die Brüder des Königs Otto sich bisher entschieden geweigert, aus dem Verbande der römischen Kirche zu treten, und es ist auch nicht die mindeste Aussicht vorhanden, daß dieselben von diesem Entschlusse abweichen werden. Die Sache steht somit praktisch folgendermaßen: Entweder die Schutzmächte müssen sich entschließen, zur Aufrechthaltung der Vertragsbestimmung König Otto selbst in das Land wieder zurückzuführen, wozu selbst England nicht Lust hat, oder wenn eine andere Königswahl stattfindet, auch anzuerkennen, daß der zukünftige Herrscher griechisch-orientalischer Religion sei. Dagegen hält England an dem Londoner Protokoll fest, das gegen den Herzog von Leuchtenberg spreche, wolle man ihn nun als einen Romanoff oder als Napoleoniden gelten lassen.

Der Fürst Ypsilanti wird in der französischen Hauptstadt erwartet, wo er eine Antwort auf das gegen seine Candidatur gerichtete Schreiben des Generals Kalergis, des griechischen Gesandten am Tuilerienhofe zu veröffentlichen gedenkt.

Die „France" bringt eine angeblich aus Turin, allem Anschein nach aber von amtlicher Seite ihr zugegangene Analyse der Depesche, welche Drouyn de Lhuys in der römischen Frage an das Turiner Cabinet gerichtet und welche er in anderer Weise füglich nicht veröffentlichen kann, bevor sie Ratazzi nicht dem in der nächsten Woche zu eröffnenden Parlemente vorgelegt hat. „Herr Drouyn de Lhuys," schreibt der Correspondent der „France", „setzt in dieser Depesche auseinander, daß das französische Cabinet sich dazu entschlossen hat, sich jeder Discussion über das Rundschreiben des Generals Durando zu enthalten, mit der einfachen Erklärung, daß dasselbe einer Unterhandlung nicht zu Grunde gelegt werden könne und mit der bestehenden Tradition der französischen Politik in Italien im Widerspruche stehe. Ein kurzer Blick auf die Ereignisse des Jahres 1848 wird genügen, diesen Widerspruch klar zu machen. Als in der That die päpstliche Regierung 1848 durch eine anarchische Bewegung gestürzt wurde, trat Frankreich ein, um dieselbe wieder herzustellen und zu halten namens höherer und allgemeinerer Interessen. Die Umstände erheischten den Erhalt eines Armeecorps in Rom, um die Sicherheit und Unabhängigkeit des Papstes zu garantiren. Damals erwies sich die sardinische Regierung (Ministerium Gioberti) dieser Politik günstig und stimmte ihr bei; seitdem hat Frankreich Piemont im Besonderen und Italien im Allgemeinen wesentliche Dienste geleistet. Das Andenken daran und die Wohlthaten des Feldzuges von 1859 sind laute Zeugen dafür. Aber nach dem Friedensschlusse, und als es sich in Zürich um eine Neugestaltung der Dinge handelte, unterließ die Regierung des Kaisers nicht, während sie gleichzeitig Italien die offenbarsten Beweise ihrer Sympathie gab, das Turiner Cabinet wissen zu lassen, daß sie nicht gewillt sei, den Schutz, mit dem sie die päpstlichen Staaten decke, aufzugeben und sie ihre Truppen in Rom belassen werde. Bald darauf verlor Italien einen Staatsmann von seltener Geisteshöhe. Frankreich, den Umfang dieses Verlustes für einen werdenden Staat, der einer festen und geschickten Hand bei seinem so schwierigen Organisationswerke bedurfte, erkennend, hielt es für angemessen, dem neuen Königreiche zu Hilfe zu eilen, und erkannte es officiell an. Diese Anerkennung war aber von der ausdrücklichen (formelle) Erklärung begleitet, daß dadurch nichts geändert werde in Bezug der Besetzung Roms. Als sodann ein gewaltthätiger Einfall den heil. Stuhl einiger seiner Provinzen beraubte, zögerte das französische Cabinet nicht, diese Handlung strengstens zu tadeln und brach seine diplomatischen Beziehungen zu dem Cabinete von Turin ab. Die kaiserliche Regierung hat also beständig ihren festen Entschluß ausgedrückt, Rom vor jedem Angriff zu bewahren und dort die Unabhängigkeit und die Souveränetät des Papstes sicher zu stellen. Vor Kurzem schien ein kühnes Unternehmen die Staaten des heil. Stuhles zu bedrohen. Frankreich würden nicht gestattet haben, daß ein Rebell das päpstliche Teritorium verletze; es würde seine schützende Hand ausgebreitet haben, um jede Gefahr zu beseitigen. Die italienische Regierung hat die Klugheit gehabt, diese revolutionäre Bewegung selbst aufzuhalten. Frankreich hat dieser kräftigen Handlung seinen Beifall gezollt. Es würde jedoch irrig sein, zu glauben, daß, um die Mäßigung und Energie des Turiner Cabinets zu belohnen, die französische Regierung von ihrer Politik abgehe und Rom räume. Es ist augenscheinlich dieser Irrthum, welcher das Circularschreiben des Herrn Durando inspirirte. Das französische Cabinet kann es nicht als Ausgangspunkt zu einer Unterhandlung zulassen. Zu keiner Zeit kann dasselbe weder Piemont, noch Italien die Hoffnung geben, daß es ihnen Rom und das Papstthum opfern werde. Die Politik des Kaisers wird auf diese Weise durch alle Antecedentien, die Herr Droyn de Lhuys in seiner Depesche aufzählt, characterisirt. Diese Politik ist immer in einem versöhnlichen Geiste geleitet worden, der die Interessen Italiens nicht von den Rechten des Papstthums trennt." Die „France" fügt hinzu, daß die Note des Herrn Drouyn den Stempel der vollkommmensten Mäßigung und der tiefsten Sympathie für Italien an sich trage."

Wie der France aus Rom geschrieben wird, hat die Ankunft des Grafen Lallemand einen sehr guten Eindruck auf den römischen Hof gemacht. Sogleich nach seiner Ankunft fand bei Cardinal Antonelli eine Berathung statt zur Entgegennahme der von dem neuen französischen Geschäftsträger mitgebrachten Depeschen. Wie man hört, ist darin die Versicherung erneuert, daß die kaiserl. Regierung Rom nicht an die Turiner Regierung ausliefern werde. Die neue Haltung Frankreichs, heißt es in der Correspondenz, habe das römische Einheitscomité vollkommen entmuthigt. Es habe sich geweigert, die von Turin geschickten Proclamationen zu vertheilen, und stehe auf dem Punkte, sich aufzulösen.

Garibaldi hat nach der Turiner „Discussione" von Pisa aus eine Proclamation ausgesendet, in welcher Folgendes verlangt wird: Augenblickliche Entlassung des gegenwärtigen Ministeriums, Ertheilung einer absoluten Dictatur an den König über das ganze italienische Reich, unverzügliche Bewaffnung aller Bürger, deren Bereithaltung, um auf den ersten Befehl sogleich an den Mincio marschiren zu können.

Nach der „S. C." unterscheidet sich die vom 6. November datirte dänische Antwort auf die österreichische Depesche vom 22. August von der gleichzeitig nach Berlin gerichteten Note. Es ergibt sich dies, schreibt die genannte Correspondenz, schon aus dem Eingangssatz der Depesche des Herrn von Hall an den hiesigen dänischen Gesandten, denn hier heißt es: In dem von Herrn von Jäger mir überreichten Memorandum hat das k. k. Cabinet dieselben weitgehenden Forderungen an die k. Regierung, welche die preußische Depesche vom 22. August enthält, nicht formuliren wollen, ohne uns zu gleicher Zeit die Gründe mitzutheilen, worauf es seine Anforderungen stützen zu können glaubte. Die k. Regierung hat hierin eine neue Bestätigung ihrer Ueberzeugung gefunden, daß der kaiserl. Hof durchaus nicht beabsichtigt in seinen Zumuthungen weiter zu gehen, als derselbe durch die Verhandlungen von 1851 berechtigt zu sein annimmt." In solcher Weise motivirt Herr von Hall, daß er seinerseits dem österreichischen Memorandum eine historische Darstellung gegenüber stellt, in der aufrichtigen Hoffnung, daß die k. k. Regierung ihre Conclusionen modificiren werde, nachdem sie die Prämissen derselben einer erneuerten Erwägung unterzogen hat." Es folgt hierauf die Begründung der Ablehnung des Rathes zur Wiederherstellung der administrativen Verbindung zwischen Schleswig und Holstein, wobei jedoch Herr von Hall keineswegs verkennt, daß „auch dieser Rath von dem uns stets von der k. k. Regierung bethätigten wohlmeinenden Interesse für das Bestehen und die gedeihliche Entwicklung der dänischen Monarchie inspicirt ist." Wie also jetzt die Sachlage ist, dürfte ein weiterer Schriftenwechsel in dieser Angelegenheit kaum irgend ein positives Ergebniß in Aussicht stellen. Die Verhandlungen werden wohl eine ganz andere Form annehmen müssen."

Eine Denkschrift der provisorischen griechischen Regierung, welche wir in der „Indep. belge" finden, stellt als Programm des neuen Griechenlands Folgendes auf: „Es war keineswegs der Plan, die monarchische Regierungsform zu vernichten, wohl aber, einen Fürsten aus einer großen Nation zu erlangen, der eine gesunde Politik befolge und den großen Ideen der Civilisation und des Fortschritts (!!) huldige, kurz, der im Stande wäre, Griechenland mit den civilisirten Völkern auf gleiche Höhe zu stellen und ihm durch seine Allianzen eine moralische Kraft, eine Würde und einen Credit zu verschaffen, den die baierische Dynastie ihm nicht zu bieten vermochte." Das ist, schreibt die „NPZ.", das erbärmlichste Bekenntniß eigener Unfähigkeit, welches uns noch je nach einer Revolution vorgekommen ist — selbst wollen und können sie nichts; es soll Einer kommen, der's ihnen macht. Ganz so wie die Neu-Italiener, denen Louis Napoleon auch die Freiheit erobern und die Einheit zum Geschenk machen sollte; aber Victor Emanuels Regierung war doch nicht so naiv, das offen zu bekennen!

Ueber die Aeußerungen des Ministers Gr. Itzenplitz bei dem Empfang des Ausschusses des deutschen Handelstages liegt noch ein Bericht vor, nach dem diese Aeußerungen viel schärfer und erbitzter waren, als sie von der „Sp. Ztg." berichtet wurden. Hiernach hätte Herr Graf Itzenplitz die Gelegenheit ergriffen, um folgende Erklärung abzugeben: „Er begreife nicht, wie Jemand habe die Ansicht verbreiten können, daß Preußen vom Handelsvertrag zurücktreten oder denselben modificiren wolle; Niemand in Berlin denke daran. Das stehe fest, daß eine Erneuerung des Zollvereins nur auf Grundlage des Handelsvertrages und mit dem Handelsvertrag stattfinden könne; ehe der Vertrag angenommen sei, könne weder mit anderen Staaten noch mit Oesterreich über Reconstruction des Zollvereins und dessen Stellung zu Oesterreich verhandelt werden. Wenn der eine oder der andere Staat deßhalb austrete, so schade sich derselbe dadurch am Meisten selbst, und könne man es nicht verhindern, so dürfe man gewiß sein, daß der eigene Vortheil den Ausscheidenden zwingen würde, über kurz oder lang wieder in den Zollverband einzutreten. Preußen sei immer der freundliche und nachgiebige Theil am Bundestage gewesen, was man von Oesterreich nicht in demselben Maße sagen könne. Wenn man jetzt wieder auf die Nachgiebigkeit Preußens rechne, so täuscht man sich — an ein zweites Olmütz wäre nicht zu denken." Es ist nicht verständlich, bemerkt hiezu die „Wiener Ztg." mit welcher Ideen-Assoziation Herr Graf Itzenplitz vom Handelsvertrage auf den Bundestag gelangt ist. Sollte es blos deßhalb geschehen sein, um die freundliche Nachgiebigkeit Preußens im Gegensatze zu Oesterreich zu preisen und Olmütz in die Erklärung einzuflechten, so ist der Gedankensprung auch materiell kein sehr glücklicher.

Nach Berichten aus Berlin vom 14. d. sind die Antworten der preußischen Regierung auf die letzte Erklärung Baierns und Württembergs in Sachen des Handelsvertrags abgegangen. Die preußische Regierung soll ganz ihren Standpunkt festhalten und würde in der definitiven Ablehnung die Kündigung des Zollvereins sehen. Es heißt ferner, Preußen würde der Einladung Baierns zur Münchener Conferenz, welche auf einer früheren Abrede beruht, folgen, jedoch auf andere als im Artikel 34 der Zollvereinsverträge bezeichneten Gegenstände nicht eingehen.

Die ministerielle Sternzeitung bringt in Bezug auf die im Januar bevorstehende General-Conferenz der Zollvereins-Staaten noch Folgendes: „Nach den Zollvereins-Verträgen sollen die General-Conferenzen zur Abwickelung der Vereinsgeschäfte alljährlich im Juni zusammentreten. Auf der letzten Conferenz im Jahre 1859 wurde München als Versammlungsort der nächstfolgenden (fünfzehnten) General-Zollconferenz bezeichnet, die Eröffnung derselben indeß unter Zustimmung der Vereins-Regierungen bisher vertagt. Nach der bisherigen Praxis hat die Regierung desjenigen Staates, in welchem die Conferenz stattfinden soll, die Einladungsschreiben zu erlassen; das ist jetzt Baierischerseits geschehen, und es liegt für die preußische Regierung nicht der mindeste Grund vor, sich den Geschäften der tractatmäßig festgestellten und ordnungsmäßig berufenen General-Conferenz in Zollvereins-Angelegenheiten zu entziehen. Eine andere als die durch den gewöhnlichen Geschäftsgang bedingte Bedeutung wird die nächste General-Conferenz um so weniger erhalten, als Tariffragen, in Anbetracht des nahe bevorstehenden Ablaufs der Zollvereins-Periode, nicht zur Sprache kommen werden." Hieraus ergibt sich also, daß die preußische Regierung sich auf der bevorstehenden Zollconferenz lediglich auf die laufenden Geschäfte einlassen, die Frage wegen des Handelsvertrags, der österreichischen Vorschläge rc. aber dort nicht erörtern lassen wird.

Das Dresd. Journal veröffentlicht den Bescheid der kgl. sächsischen Regierung auf die Eingabe des Leipziger Staatsrathes bezüglich der Handelsfrage. Die Auffassung der Regierung sei unverändert geblieben, die Sachlage gegenwärtig aber derartig, daß nur die Vermittlung erübrige. Die Regierung habe Niemand beauftragt, eine Erklärung für sie abzugeben. Der Schritt des Leipziger Stadtrathes wird als voreilg scharf getadelt. Der Bescheid erinnert, die Regierung habe in Zollvereinssachen mehrmals gegen die Leipziger Kundgebungen handeln müssen, schließlich doch Leipzig zufriedengestellt. Der Bescheid bemerkt ferner, der Stadtrath habe nicht das Landes-Interesse, sondern allein die Spezial-Interessen Leipzigs zu vertreten, und deutet an, es sei unvorsichtig, letzteren bei der Zollumgestaltung zu präjudiciren.

Im „Sprechsaal" der F. P. Z. stellt ein deutscher Demokrat, „dem das Hemd näher ist wie der Rock und ein Oesterreicher lieber wie tausend Franzosen" folgende Anfrage an die Offenbacher und besonders an den dortigen Staatsmann, der mit §. 2 und 4 Oesterreich ganz aus Deutschland wegdisputiren will. 1) Hat Frankreich nicht auch das Tabaksmonopol so gut wie Oesterreich, und warum ist das kein Grund zur Ab-

---

Das Wie? aber war, da die Frau weder in ihrer Zelle, noch überhaupt in der Strafanstalt zu einem Farbestoff gelangen konnte, Allen ein Räthsel. Endlich wurde ihr Geheimniß durch einen Zufall entdeckt. Die weiblichen Sträflinge in Millbank nähen nämlich für die Sträflinge in der Abtheilung für Männer die Hemden, die blau mit einem rothbaumwollenen Streif sind. Von diesem Streif hatte die Frau einzelne Faden ausgezupft, bis sie genug hatte, um durch Auslangen mit Wasser einen rothen Farbestoff zu erlangen, mit dem sie sich dann die Wangen färbte. Wie Genies immer Nachahmer finden, und Streiche, wie der eben erwähnte, selbst in Gefängnissen den Cameraden nicht verborgen bleiben, so griff die Sitte, sich zu schminken, sehr um sich, und obgleich man die Aufsicht auf die Nähterinen sehr verschärft hat, ist es heute noch nicht gelungen, dem Schminken ganz ein Ende zu machen. Ein anderes Putzgenie war Mary Ann Ball, die stets Mittel fand, sich das Surrogat einer Crinoline zu verschaffen, und sollte sie die Decken ihres Bettes, oder die Hanfstricke ihrer Hängematte dazu nehmen; gleich geschickt war sie in der Kunst, dem neuen Gefängnißanzug, den sie erhielt, in wenigen Stunden, bis zum andern Morgen, ein modisches Aussehen zu geben. Anmuth der runden Linien zeichnet bekanntlich Gefangenenkleider nicht aus, aber wie oft erschien Ball des Morgens in dem erst den Abend vorher empfangenen Anzug mit tiefer Taille und langer Schleppe, welche den Neid der ganzen Strafanstalt erregte; daneben aber auch noch mit einem Schnürleib, der, wenn man bedenkt, daß Schnüren und Apparate dazu nicht gestattet waren, ein Kunststück sinnreichster Construction war. Zur Anfertigung benutzte sie Drähte, mit denen das Zellenfenster bezogen war, und wahrscheinlich wäre sie während ihres ganzen Gefängnißlebens für ein Muster schlanken Wuchses gehalten worden, wenn allzu starkes Schnüren ihr nicht einmal in der Kirche eine Ohnmacht und damit Entdeckung zugezogen hätte. Auch hier wirkte dies eine Beispiel ansteckend, und schließlich mußte jede Einzelne regelmäßig untersucht werden, ob sie sich nicht geschnürt habe. Groß ist auch die Sehnsucht nach dem Besitz von Haarnadel oder Unschlitt, und auf ein Stück Glas sind die weiblichen Sträflinge verpicht wie die Wilden. Manchmal zerbrechen sie nur zu diesem Zwecke ein Fenster und machen sich durch Anräuchern einer Scheibe über dem Gas oder einem Lichte einen Spiegel. Der Besitz einer solchen Spielerei läßt oft das schlimmste Weib wochenlang geduldig wie ein Lamm bleiben, und die Wegnahme verwandelt es in eine Megäre.

Aber auch abgesehen von dem Wunsche, ein Spiegelsurrogat zu besitzen, ist die Leidenschaft, Fenster zu zerschmeißen, so wie die andere, Kleider zu zerreißen, eine, wie es scheint mit hysterischen Anfällen im Zusammenhang stehende Eigenheit der Sträflinge weiblichen Geschlechts. In einem Jahre kamen in Millbank nicht weniger als 154 Ausbrüche von dieser Art vor. Fenster wurden zerschlagen, Bettdecken zerrissen, Anfangs in Streifen, dann aber in so kleine Fetzchen, daß sie unbedingt nicht wieder zu verwenden waren. In der Strafzelle wurde es eine so allgemeine Regel, jede Nacht ein Paar Bettdecken zu zerreißen, und dieses vollständig ausgebildete Störungssystem machte die Gefängnißrechnungen so anwachsen, daß man auf Mittel sinnen mußte, der Unsitte unbedingt ein Ende zu machen. Ein sinnreicher Kopf kam auch auf den Einfall, Packleinwand mit Bindfaden benäht, unter die Zerstörungssüchtigen als Bettdecken auszutheilen. Eine Weile half das, aber es gab unter den Sträflingen doch noch einen sinnreicheren Kopf, als den Erfinder der unzerreißbaren Bettdecken, nämlich eine Gefangene, die ihre Eßkanne mit Zinnblech zerschlug und von den Bruchstücken einen Streifen versteckte, welchen sie sich in der Nacht zu einem Messer schärfte. Damit schnitt sie dann mit großem Jubel die Decke entzwei und zeigte den andern Morgen die Früchte ihrer Arbeit frohlockend der Aufseherin.

Die Lust den Aufseherinen einen Possen zu spielen oder Nachbarin der Cameradin zu werden, die eben erst wegen eines Disciplinarfehlers in die Strafzelle gekommen ist, trägt die Hauptschuld an diesen Ausbrüchen; aber oft ist es auch der Heißhunger nach Veränderung oder Lärm, um Abwechslung in die Eintönigkeit des Gefängnißlebens zu bringen. Manchmal sagen die Störenfriede es der Aufseherin voraus, als ob es ein unabwendbares Verhängniß wäre, und zu der Verfasserin kam einmal eine Mitaufseherin und gestand ihr mit einer komischen Miene des Entsetzens, daß sie sich selbst unwiderstehlich versucht fühle, eine Zerstörungsscene aufzuführen. Ihre Nerven konnten die eintönnige Ruhe nicht länger ertragen, und wenn sie die Weiber kreischen und Fenster und Geschirr zerbrechen hörte, kam ihr der Ton so verlockend vor, wie dem edlen Roß die Kriegstrompete. Die Dunkelzelle, die gewöhnliche Strafe, ist übrigens nach der Verfasserin kein genügendes Heilmittel gegen die Seelenkrankheit.

Das schon erwähnte sinnreiche Putzgenie Ball besaß zu ihren anderen ausgezeichneten Eigenschaften auch die, sehr häufig Anfälle von Zerstörungswuth zu bekommen. Dann klirrten die Fenster, Stuhl und Tisch in ihrer Zelle gingen in Stücke, und Ball's Reiseroute nach der Dunkelzelle war von Fetzen ihrer Kleider, aus Haar und Bart der zu ihrer Bewältigung herbeigerufenen Gefängnißdiener, und Knöpfen der Dienstuniform bezeichnet. Die Ball war ihrer Unbändigkeit wegen so gefürchtet, daß, als sie nach kurzer Freiheit wieder einmal zur Haft gebracht wurde, die Nachricht von ihrer bevorstehenden Ankunft unter den Gefängnißbeamten, und selbst unter den Gefangenen allgemeine Bestürzung verbreitete. „Die Ball kommt wieder", lief mit der Blitzesschnelligkeit einer Unglücksnachricht durch alle Räume der Strafanstalt. Trotzdem war die

lehnung des Handelsvertrags mit Frankreich, wenn es einer gegen Oesterreich ist? und 2) sind österreichische Banknoten nicht besser, als es seiner Zeit die französischen Assignaten waren, und wer bürgt dafür, daß in diesem Lande nicht bald neue gemacht werden?

Verhandlungen des Reichsrathes.

Auf der Tagesordnung der Sitzung des Finanzausschusses vom 14. d. stand der Voranschlag für das k. k. Kriegsministerium pro 1863. Die Sitzung begann mit einem Vortrage des Herrn Dr. Taschek, dahin gehend, daß die eigenen Einnahmen der Militärverwaltung, wie dieselben in den „Verschiedenen Einnahmen" erscheinen, mit der entsprechenden Post des Kriegsbudgets nicht übereinstimmen. Es wurde beschlossen, sich an die Positionen des Kriegsbudgets zu halten. Nachdem Herr. Dr. Giskra hierauf sein Referat über das Kriegsbudget vorgelesen hatte, kam man in Anbetracht der Ausführlichkeit desselben überein, das Referat in Druck legen und an die Mitglieder des Finanzausschusses vertheilen zu lassen, vorläufig aber die weitere Verhandlung zu verschieben. Die Sitzung wurde auf eine Stunde unterbrochen und sodann zur Berathung über das vom Herrn Dr. Herbst verfaßte Referat, betreffend das Erforderniß für „Münz- und Wechselverlust" geschritten. Es wurde der Beschluß gefaßt, für die Zahlung der Nationalanlehens-Zinsen bei dem Umstande, als die Brutto-Einnahme des Zollgefälles mit 14 Millionen angenommen werden kann und demnach mit Einschluß der Abfuhren des Montanistikums von drei Millionen, der Silberbedarf mit 17.725,000 fl. bedeckt ist, das Agio mit 2.145,000 fl. (20 Perzent) und für Zahlungen im Auslande dasselbe mit 4.973,000 fl. festzustellen. Die nächste Sitzung sollte den 15. d. 10 Uhr Vorm. stattfinden. Tagesordnung: 1. Steuererhöhung; 2. Capitalsanlage; 3. Zoll.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 14. November. Der Rückkehr Sr. Maj. des Kaisers von Ischl wird morgen entgegen gesehen.

Gestern Nachmittags $2^1/_2$ Uhr wurde bei Sr. k. k. Hoheit Erzherzog Rainer ein Ministerrath abgehalten.

Der Herr Cardinal-Erzbischof Othmar Ritter v. Rauscher ist von seinem Unwohlsein hergestellt.

Der Präsident des Abgeordnetenhauses, Herr Dr. Hein, ist gestern nach Troppau abgereist und wird in einigen Tagen sammt Familie wieder hier eintreffen.

Den „Ungar. Nachrichten" zu Folge hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit der ungarischen Hofkanzlei an die Finanzlandesdirektion für Ungarn die Bestimmung erlassen, die direkten Steuern für das Jahr 1862 und 1863 auf der Basis und nach dem Ausmaße der Steuer für die Jahre 1861 und 1862 einzuheben. Ein etwaiger Nachzuschlag wird nicht in Aussicht gestellt, auch wenn der Reichsrath noch in dieser Session eine Erhöhung der Steuer votiren sollte. Der Zuschlag zum Landesfonde wurde mit $4^1/_2$ Kreuzer per Steuergulden und in Betreff des Grundentlastungsfondes mit 52 kr. per Steuergulden normirt.

Wie die „Triester Ztg." vernimmt, wird die französische Regierung in Triest ein Generalkonsulat errichten. Man vermuthet, daß der jetzige französische Konsul in Kadix diesen Posten erhalten werde."

Deutschland.

Wie die neuesten französischen Blätter melden, ist die von verschiedenen Journalen mitgetheilte Nachricht, Herr v. Bismark-Schönhausen habe während seiner letzten Anwesenheit in Paris das Großkreuz der Ehrenlegion erhalten, unbegründet.

Die „Bresl. Ztg." schlägt vor, den Redacteur Hagen zum Abgeordneten zu wählen, damit derselbe nach Artikel 84 der Verfassung wenigstens für die Dauer der Sitzungs-Periode frei sei.

Aus Kassel, 12. November, wird geschrieben: Unter den im Abgeordnetenhause eingebrachten Anträgen ist der wichtigste der des Abgeordneten Funkel, eines Kaufmanns aus Hersfeld, um Vorlage des preußisch-französischen Handelsvertrages zur ständigen Genehmigung. So weit ich die Stimmung unserer fast durchweg aus nationalvereinlichen Elementen bestehenden Kammer beurtheilen kann, wird dieser Antrag mit großer Mehrheit angenommen werden, falls nämlich die Sitzungen so lange dauern werden, daß Zeit zu dessen Begründung sich ergibt; denn schon munkelt man von einer baldigen Auflösung oder wenigstens Vertagung, und in der That ist auch kaum abzusehen, wie die widerstrebenden Ansichten der Regierung mit denen der Stände in Einklang zu bringen wären, es sei denn, daß sich erstere völlig in das Fahrwasser des Nationalvereins hinüberleiten ließe. Die ablehnende Erklärung unserer Regierung bezüglich des preußisch-französischen Handelsvertrages ist übrigens bis jetzt noch nicht nach Berlin abgegangen.

Aus Kassel, 14. November, wird gemeldet: Der Landtagscommissär erklärte in der heutigen öffentlichen Sitzung, die Oetker'sche Interpellation wegen des Budgets und der Leihaus-Angelegenheit heute nicht beantworten zu können, hoffentlich aber in der nächsten Sitzung. Seit zwei Tagen besteht hier eine Ministerkrisis.

In Bezug der zwischen Braunschweig und Hannover über die Erbfolge-Frage schwebenden Unterhandlungen verlautet, daß dieselben die reine Personal-Union als die Grundlage des Verhältnisses aufstellen, in welches Braunschweig zu Hannover bei dem in's Auge gefaßten Heimfall des ersteren an die Dynastie des letztern treten soll. Es wird ferner hinzugefügt, daß der braunschweigische Ständeausschuß von diesen Verhandlungen bereits Mittheilung erhalten und auch schon seinerseits Erklärungen darüber abgegeben habe. Es hat sich jedoch eine Schwierigkeit erhoben, welche die Verhandlungen gegenwärtig in's Stocken gebracht hat und das beabsichtigte Resultat gänzlich zu vereitelt droht. Dieselbe knüpft sich an eine Bestimmung des Hausstatuts des braunschweigischen Fürstenstammes, betreffend die Unfähigkeit zur Führung der Regierung, die durch ein schweres körperliches Gebrechen hervorgebracht wird.

Frankreich.

Paris, 13. Nov. Der „Moniteur" widerspricht heute, wie bereits telegraphisch gemeldet, dem Gerüchte, als werde der Kaiser am 15. d. von Compiègne herüberkommen, um den Boulevard Prince Eugene einzuweihen, mit den Worten: „Se. Majestät hatte seit langer Zeit die Einweihung dieses Boulevards auf den Anfang December (2.) festgesetzt und es ist nichts an dieser Bestimmung geändert worden." Daß der Kaiser der Einweihung beiwohnen werde, sagt der Moniteur nicht. — Hr. E. de Girardin wird unter einem anderen Namen die Oberleitung des Journals La Presse wieder übernehmen. — Der Herzog von Brabant ist am 7. Nov. in Algier angekommen. Marschall v. Malakow hat ihm zu Ehren ein Diner gegeben. — General Bazaine und sein Stab sind am 7. October in Vera-Cruz angekommen. Am Tage zuvor war General Forey nach Orizaba aufgebrochen, wohin ihm General Bazaine am 11. mit einem starken Contingent folgte.

Der „NPZ." schreibt man aus Paris, die Vertagung der Inauguration des „Boulevard du Prince Eugène", welche dort viel mehr Aufsehen erregte, als man sich im Ausland denkt, hänge mit sehr zahlreichen Verhaftungen zusammen. Es sind eine Menge von Deutschen und Italienern verhaftet worden.

In Folge der Ausweisung des dem Palais royal sehr ergebenen Hrn. v. Anschald aus dem Pays und des Verbots der Veröffentlichung der mehrerwähnten Broschüre des Hrn. Hubaine richtete Prinz Napoleon einen Brief an den Kaiser, worin er sich zu nicht sehr passenden Ausdrücken hinreißen ließ. Im Auftrage Sr. Maj. hat nun Hr. v. Bacciochi ein Billet an den „César déclassé" geschrieben, worin es heißt: „daß der Kaiser, nachdem er das Schreiben des Prinzen gelesen, sehr bedauere, daß Se. k. Hoheit seinen Reiseprojecten keine Folge gegeben habe."

Großbritannien.

Ueber den Ministerrath vom 12. d. glaubt der „Herald" Folgendes mittheilen zu können: Alle 15 Mitglieder waren zugegen. Der französische Vorschlag zu einer gemeinsamen Dazwischenkunft in Amerika kam wieder zur Erörterung und man vernimmt, daß in Ansichten und Gesinnungen eine große Verschiedenheit herrschte. Die Sitzung dauerte lange und die Debatte war, dem Gerücht zufolge, lebhaft; aber am Schlusse kam man überein, eine bestimmte Entscheidung über die Frage zu verschieben, bis der Ausfall der in New-York schwebenden Wahlen bekannt geworden ist und die mit nächster Post erwarteten Depeschen von Lord Lyons eingetroffen sind. Man sagt ferner, daß Earl Russell auf das Dringendste aus den erwähnten zwei Gründen für Aufschub sprach. (Der „Herald" bemerkt dazu, vielleicht nur allzu richtig: „Wenn unsere Regierung in ihrer jetzigen Politik beharrt, werden wir in Kurzem keinen einzigen Freund in Amerika haben.")

Italien.

Als Herr Petrucelli de la Gattina ersucht worden war seine Durchreise durch Paris zu beschleunigen, begab er sich nach Neapel um die dortige Lage zu studieren. Er fand sie nicht geradezu verzweifelt, aber doch beinahe. Obschon seine Antecedentien in der italienischen Demokratie und die Unabhängigkeit seines Urtheils nicht gänzlich verleugnend, arbeitet er nach Kräften für die Piemontisirung Italiens. In diesem Sinne will er Turin den Rang der Haupt- und Residenzstadt erhalten wissen, doch wird er nächstens in der dortigen Kammer den Antrag stellen, das italienische Parlament wenigstens für das Jahr 1863 nach Neapel zu übertragen, wenn das vom Himmel gefallene Stück Land für Turin nicht verloren gehen soll. Diesen Antrag wird er durch eine erschütternde Schilderung der neapolitanischen Zustände und durch heftige Ausfälle auf den General Lamarmora und die piemontesische Mißverwaltung überhaupt motiviren. Seine bezüglichen Erfahrungen und Meinungen veröffentlicht er schon jetzt in einem an „La Presse" gerichteten Schreiben. In Neapel hat er neben dem allgemeinen Haß gegen die Turiner Regierung die Besänftigung des Hasses und die Vorurtheile gegen die Bourbons und die Bourbonisten constatirt. Alle aus Turin geschickten Staatsmänner, Cialdini, Farini, Carignan, San Martino, Lamarmora, waren für Neapel ein Nationalunglück, und die noch am wenigsten traurige Figur darunter ist Lamarmora, obschon er das Vertrauen Italiens in seine Fähigkeit wie seinen Charakter täuscht. Allgemein schwebt den Geistern eine Restauration vor. Niemand hält ein einiges Italien ernsthaft für möglich. Die Stadt Neapel langweilt sich, aber unbegreiflicherweise will sie auch nicht belustigt werden, fühlt sie kein Bedürfniß, keine Laune dazu. Handel und Geschäfte stocken auf das Schmerzhafteste. Man sieht nichts als Elend und hört nichts als Klagen. Die Fremden flößen dem Land Abscheu und Haß ein. Herr Petrucelli will freilich unter den Fremden die Muratisten und überhaupt die Franzosen verstanden wissen, aber er kann und will es wohl auch nicht leugnen, daß darunter ebenfalls die Piemontesen verstanden werden, denn er beginnt seinen Bericht mit der Versicherung: der Haß und die Klagen concentriren sich hauptsächlich gegen die Turiner Regierung. Die Explosion dieser Stimmung hofft er noch durch die schleunige Uebertragung des italienischen Parlaments nach Neapel zu beschwören.

Die Reise des Königs Victor Emanuel nach Neapel ist, wie die Opinione meldet, wegen des wirklich bedauerlichen Zustandes gewisser südlicher Provinzen verschoben worden. Aus demselben Grunde hat wahrscheinlich die Regierung den Belagerungszustand noch nicht aufgehoben.

Man sagt, es würden nächstens zwei Decrete über das Räuberwesen und die Camorra publicirt werden, welche die Aufhebung des Belagerungszustandes ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ermöglichen sollen.

Der König von Portugal hat der piemontesischen Regierung ein portugiesisches Presidio an der afrikanischen Küste zur Gründung einer Straf-Colonie angeboten. Man wird dorthin die neapolischen Cammorristen deportiren, die bis jetzt größtentheils nach Sardinien gebracht wurden.

Nach Berichten aus Turin vom 11. Nov. versichern die Garibaldi behandelnden Aerzte, daß die Kugel sehr bald aus der Wunde entfernt werden könne.

Der Italie wird aus Neapel geschrieben, daß Dr. Zambelli, der Präsident des griechischen Comité's in Neapel, nach Athen abgereist sei. Bei seiner Rückkehr werde man erfahren, ob die provisorische Regierung die Zusendung der Freiwilligen wünsche oder nicht.

Amerika.

Den neuesten Nachrichten aus Newyork zufolge hat der Dampfer Alabama wiederum acht Unionsschiffe genommen und sechs derselben zerstört. Die beiden anderen haben Bürgschaften für die nach erfolgtem Abschlusse des Friedens an den Präsidenten Davis zu leistende Zahlung von 86,000 Dollars gegeben. Der Commercial Advertiser behauptet, daß Nashville umzingelt, und die Einwohnerschaft am Verhungern sei. Depeschen aus Washington behaupten, daß viele südliche Sclavenhalter ihre Sclaven durch die Blokade schmuggeln und in Cuba verkaufen. Die Stadt Newyork hat beschlossen, für 3 Millionen Dollars Papiergeld in Scheinen unter einem Dollar auszugeben. — Man hält den Sieg der Demokraten bei den Newyorker Staatenwahlen am 4. Nov. für gewiß. Der Präsident hat über die Wendung, welche die Wahlen bisher genommen haben, sein Erstaunen und Bedauern ausgesprochen. Die Demokraten hoffen, sowohl in Neujersey wie in Massachusetts und Newyork den Sieg davon zu tragen.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 17. November.

* Nach neuester Berechnung des Comité für Restaurirung der hiesigen St. Adalbertskirche sind zur Herstellung des begonnenen Werkes für Material und Arbeitskosten gegen 3000 fl. ö. Währ. erforderlich, eine Summe, deren Herbeischaffung das Comité von der Privat-Wohlthätigkeit erwartet.

* Der Krzeczówer Insaße, Johann R. hat dem Ortsrichter Markus Strużik am 24. October d. J. mit der Brandlegung gedroht, und in Folge dieser Drohung brach am 29. October ein gelegter Brand in der Stallung des Markus Strużik aus, welcher drei Stallungen im Werthe von 250 fl. einäscherte und das ganze Dorf Krzeczów der Feuersgefahr aussetzte. Die gerichtliche Untersuchung ist im Zuge.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Das Promessengesetz hat dem Vernehmen nach bereits die allerh. Sanktion erhalten, soll jedoch erst vom 1. Jänner 1863 an in Wirksamkeit treten.

— Vom k. k. Ministerium für Handel und Volkswirthschaft werden jene Aussteller, welche möglichst rasch in den Wiederbesitz ihrer in London unverkauft gebliebenen Ausstellungsgegenstände zu gelangen wünschen, aufgefordert, diesen ihren Wunsch direct dem ersten österreichischen Ausstellungscommissär, Sectionsrath Ritter v. Schwarz (London, Onslow Crescent Nr. 6), bekannt zu geben, damit die Rücksendung solcher Güter als Eilfracht (natürlich auf Kosten der Aussteller) veranlaßt werde.

— Die Rinderpest ist in Niederösterreich in einer bei Schönkirchen im Bezirke Matzen gelegenen Meierei, der „Zuckermantlhof" genannt, ausgebrochen. In den Seuchenorten Groß Meiselsdorf und Prigglitz sind neuerdings Erkrankungsfälle vorgekommen. Im Ganzen sind daher in Niederösterreich bis jetzt in drei Orten 16 Höfe von der Seuche befallen worden und in denselben 64 Rinder erkrankt, 4 genesen, 35 gefallen und 25 kranke sowie 73 seuchenverdächtige der Keule überliefert worden.

Breslau, 13 November. Die heutigen Preise sind (für einen preußischen Scheffel d. i. über 14 Garnez in Pr. Silbergroschen = 5 kr. öst. W. außer Agio):

	bester	mittler.	schlecht.
Weißer Weizen	80 — 82	76	70 — 74
Gelber "	75 — 77	74	70 — 72
Roggen	55 — 56	54	52 — 53
Gerste	41 — 43	40	37 — 38
Hafer	26 — 27	25	23 — 24
Erbsen	52 — 55	50	47 — 49
Rübsen (für 150 Pfd. brutto)	231 —	218 —	205
Sommerraps	— —	—	— —

Rzeszów, 13. November. Die heutigen Durchschnittspreise waren in österreich. Währung: Ein Metzen Weizen: 3.65½ — Korn 2.35 — Gerste 1.95 — Hafer 1.12½ — Erbsen 2.— — Bohnen 2.— — Hirse 1.80 — Buchweizen 1.60 — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.80 — Eine Klafter hartes Holz 8.70 — weiches 6.— — Ein Zentner Heu 1.40 — Ein Zentner Stroh —.80.

Tarnów, 13. November. Die heutigen Durchschnittspreise waren (in fl. österreich. Währung): Ein Metzen Weizen 4.20 — Roggen 2.60 — Gerste 2.12 — Hafer 1.22 — Erbsen 3.20 — Bohnen 2.25 — Hirse 2.15 — Buchweizen 2.20 — Kukurutz —.— — Erdäpfel —.70 — 1 Klafter hartes Holz 9.50 — weiches 7.25 — Futterklee 1.65 — Der Zentner Heu 1.50 — Ein Zentner Stroh —.90.

Paris, 14. November. Schlußcourse: 3percent. Rente 70.45. 4½perc. 98.10. — Staatsbahn 496. — Credit-Mobilier 1127. — Lomb. 595. — Piemontesische Rente 72.95. Haltung träge.

Amsterdam, 14. Nov. Dort verzinsliche 76³/₁₆. — 5perc. Metall. 54¹³/₁₆. — 2½perc. Metall. 28¹/₁₆. — National 63. — Wien fehlt.

London, 14. Novbr. Consols (Schluß) 92. — Lomb. 4³/₈. — Wien 12.45. — Silber 62⅛. — Wochenausweis der englischen Bank: Notenumlauf 20,457.245 Pf. St., Metallvorrath 15,392.523 Pfd. St.

Krakauer Cours am 15. Novbr. Neue Silber-Rubel Agio fl. p. 107½ verl., fl. p. 106½ gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 376 verlangt, 370 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 83¼ verlangt 82¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. 121 verlangt, 120 bez. — Russische Imperials fl. 10.02 verlangt, fl. 9.87 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 9.75 verlangt, 9.60 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 5.74 verlangt, 5.66 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 5.80 verlangt, 5.72 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 101 verl., 100½ bezahlt. — Galiz. Pfandbriefe nebst l. Coupons in österr. Währung 81⅝ verl., 81⅛ bezahlt. — Galizische Pfandbriefe nebst laufenden Coupons in Convent.-Münz. fl. 85¾ verlangt, 85 bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen in österr. Währ. fl. 72 verl., 71½ bezahlt. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 82½ verlangt 81½ bezahlt. — Actien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons voll eingezahlt fl. österr. Währung 225½ verl., 223½ bezahlt.

Neueste Nachrichten.

Wien, 15. Novbr. Der Finanzausschuß für das Budget von 1863 beschloß heute, dem Abgeordnetenhause die Erhöhung der Abgaben von den Coupons der Staatspapiere von 5 auf 7 Procent anzuempfehlen, sodann eine Verdoppelung des außerordentlichen Zuschlags zu der Haus- Klassen-, Grund- Einkommen- und Erwerbs-Steuer auf die Zeit des Finanzjahres 1863.

Rom, 12. Nov. Der Kronprinz und die Kronprinzessin v. Preußen und der Prinz von Wales sind hier angekommen.

Madrid, 12. Nov. Das Befinden des Königs bessert sich.

Ragusa, 13. Nov. Das Dorf Bagnani hat sich gegen Vukalovich aufgelehnt und dieser hat sich mit 500 Mann nach Zubzi zurückgezogen. Die Türken sind ihm zu Hilfe gezogen. Albanien ist unruhig. Die Türken befestigen alle strategischen Puncte.

Athen, 8. Nov. Große Ruhe. In Constantinopel zahlreiche Demonstrationen der griechischen Bevölkerung, die hier lebhafte Sympathien erregen. Die deutsche Colonie in Heraclea ist beunruhigt worden und die Bevölkerung will nach Deutschland zurückkehren. Die Nationalversammlung wird im Ganzen 318 Deputirte zählen, darunter 33 für die im Ausland wohnenden Griechen; die Idee auch letztere in der Versammlung vertreten zu lassen, soll von England angeregt worden sein. In den Provinzen sind die neu gewählten Gouverneure der Regierung meist günstig gestimmt. Große Geldnoth. Zahlreiche Desertionen in der Armee.

New-York, 5. November. Die City von New-York wahlte lauter demokratische Candidaten. Horatio Seymour erhielt eine Majorität von 30,000 Stimmen und wurde zum Gouverneur von York gewählt. Das Resultat der Wahlen im Staate York ist: 19 Demokraten, 12 Republikaner. Neu-Yersey votirte für die demokratischen Candidaten mit großer Majorität. In Michigan wurden Republikaner gewählt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 16. November.

Angekommen sind die Herren Gutsbesitzer: Zeliskaw Wydrychowski aus Polen; Stanislaus Linowski aus Polen; Hipolit Koszutski aus Polen; Josef Zaleski aus Polen.

Abgereist sind die Herren Gutsbesitzer: Emil Graf Olizar nach Lemberg; Michael Hube nach Polen; Wladislaus Andrychiewicz nach Polen; Kornell Chwalibóg nach Galizien; Eduard Mikodecki nach Polen.

Ball nicht die erste in ihrem Fache, sondern wurde noch übertroffen von einer gewissen Maria Copes, die sogar die Ehre hat, namentlich in einem Parlamentsbericht zu figuriren. Diese so ausgezeichnete Copes wird als eine Riesin mit breiten Schultern und kräftigen Armen beschrieben, die dabei ein reines wildes Thier war, ohne gewöhnlichen Verstand, und selbst unfähig, die Schmerzen, die sie sich zufügte zu fühlen. Tisch und Stuhl zerbrechen, Fensterscheiben zerschmettern, Bettdecken nach alter Gefängnißmanier zerreißen, waren Kleinigkeiten für Copes; der Tisch ist in einem Nu zu Brennholz zerstückelt, Gasröhren werden heruntergerissen, zinnblecherne Kannen zusammengequetscht, und stets mußte eine viel zahlreichere Mannschaft als bei jeder anderen aufgeboten werden, um sie nach der Dunkelzelle zu schaffen.

In dieser angekommen, entwickelte sie eine Leidenschaft, von einer Wand nach der andern zu springen und dabei den Kopf wie einen Sturmbock vorauszuschicken; oder sie kauerte sich in eine Ecke, schlang die Arme um die Knie und wiegte sich so heftig hin und her, daß bei jeder Bewegung der Kopf mit einem Krach an die Mauer schlug, als ob die Hirnschale zerschmettern müßte. Sie riß auch die Dielen heraus und donnerte mit dem Stück an die Thür, oder zerriß ihren Leinwandanzug, bis sie keinen Fetzen mehr am Leibe hatte. Handschellen halfen nichts bei ihr; sie zerbrach sie oder zerriß sie mit den Zähnen, und wenn dies nicht gelang, versuchte sie sich damit den Schädel einzuschlagen. In eine gepolsterte Zelle gebracht, kletterte sie darin wie eine Katze herum und hatte es nach einiger Zeit so weit gebracht, daß sie die starken Leinwandüberzüge und die Polster an den Wänden heruntergerissen, und auf dem Fußboden übereinandergehäuft hatte. Trotzdem standen die zu Rathe gezogenen Aerzte an, sie für wahnsinnig zu erklären, und bezeichneten ihre Tobsucht nur als eine auf „ein von Natur muthwilliges Temperament" gepflanzte Eigenschaft.

Zur Tagesgeschichte.

** Die Berufung des zu zehn Jahren schweren Kerkers verurtheilten Postbeamten Karl Kallab ist in zweiter Instanz verworfen, und das erstrichterliche Urtheil rücksichtlich der Straffrage vollkommen anerkannt. Rücksichtlich der Schuldfrage wurde der Berufung der Staatsbehörde stattgegeben, und auf das Verbrechen des Mißbrauchs der Amtsgewalt und des Diebstahls erkannt. Das Urtheil der ersten Instanz lautete bekanntlich nur auf Mißbrauch der Amtsgewalt.

** Die königl. Tafel hat, wie der „Pest. Lloyd" vernimmt, die zwischen den Gerichten der Städte Pest und Ofen in Betreff des Raubmörders Soos schwebende Competenzfrage der ungarischen Hofkanzlei zur Entscheidung vorgelegt.

** In Mezöhegyes, dem bekannten k. k. Militärgestüte in Ungarn ist dieser Tage, wie ungarische Blätter melden, ein großer Stall niedergebrannt, wobei gegen 50 Pferde, darunter 29 trächtige Mutterstuten zu Grunde gingen.

Amtsblatt.

Nr. 66062. **Kundmachung.** (4287. 3)

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß in Folge Allerhöchster Entschließung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 10. October 1862 die Heeresergänzung für das Jahr 1863 derart durchzuführen ist, daß dieselbe längstens bis Ende März 1863 beendet werde.

Das Contingent für Galizien mit Krakau beträgt wie im Vorjahre 12,115 Mann.

Die im Jahre 1842, 1841, 1840, 1839 und 1838 Geborenen sind bei dieser Heeresergänzung zur Stellung berufen.

Der zum Beginn der Verzeichnung der Militärpflichtigen bestimmte Tag ist der 1. November 1862.

Die Befreiung von der Stellungspflicht gelten nur für jene Heeresergänzung, für welche sie erlangt worden sind, müssen also vorkommenden Falls bei dieser Heeresergänzung neuerlich angesucht bezüglich nachgewiesen werden.

Die gesetzliche Frist zum Erlage der Militär-Befreiungstaxe für die in den fünf aufgerufenen Altersclassen Stehenden reicht im Sinne der h. Ministerial-Verordnung vom 3. Juni 1860 (R. G. Bl. Nr. 158 ex 1860) bis zum Tage des Beginnes der Amtshandlung der politisch-militärischen Befreiungs-Commissionen.

Verspätete Anbringen um Bewilligung zum Erlage der Taxe werden unter keiner Bedingung berücksichtiget werden.

Hievon werden sämmtliche im militärpflichtigen Alter Stehenden im Grunde des § 4 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze verständigt, und die von ihrer Heimath mit oder ohne Bewilligung Abwesenden werden auf die Bestimmungen des Heeresergänzungsgesetzes vom 29. September 1858 aufmerksam gemacht.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 24. October 1862.

L. 66062. **Obwieszczenie**

Podaje się do powszechnéj wiadomości, że w skutek najwyższego postanowienia Jego c. k. apostolskiéj Mości z dnia 10 października 1862 przeprowadzić się ma uzupełnienin armii na rok 1863 w ten sposób, ażeby najdaléj z końcem marca 1863 ukończone zostało.

Kontyngent dla Galicyi z Krakowem wynosi jak w upłynionym roku 12115 ludzi.

Przy tem uzupełnieniu armii powołani są do stawienia się urodzeni w latach 1842, 1841, 1840, 1839 i 1838.

Dniem przeznaczonym do rozpoczęcia konsygnowania obowiązanych do wojska jest dzień 1go listopada 1862.

Uwolnienia od obowiązku stawienia się ważne są tylko dla tego uzupełnienia armii, dla którego zostały osiągnięte, w wydarzającym się zatem wypadku przy teraźniejszém uzupełnieniu armii powinno się o nie upraszać ponownie a względnie udowadniać.

Prawny termin do złożenia taksy uwalniającéj od wojska dla wszystkich należących do powyż wyrażonych klas wieku sięga w duchu ministeryalnego rozporządzenia z dnia 3 czerwca 1860 (Dz. ust. p. Nr. 158 ex 1860) do dnia rozpoczęcia urzędowania polityczno-wojskowéj komisyi uwolnienia.

Opóźnione podania o przyzwolenie do złożenia taksy pod żadnym warunkiem nie zostaną uwzględnione.

O czem na mocy §. 4 objaśnień urzędów co do ustawy dla uzupełnienia armii zawiadamia się wszystkich znajdujących się w wieku obowiązanym do wojska, przyczem zwraca się uwagę wszystkich za przyzwoleniem albo bez tegoż za granicą bawiących na postanowienia ustawy dla uzupełnienia armii z dnia 29 września 1859.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 24 października 1862.

N. 8137. **Kundmachung.** (4312. 3)

Das hohe k. k. Handels-Ministerium hat laut Eröffnung vom 30. October l. J. Z. 7941/3353 dem Johann von Netrebski, Privat-Ingenieur in Krakau, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Construction des Rostes und Feuerraumes für alle Feuerungs-Apparate ein ausschließendes Privilegium für Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Krakau, am 8. November 1862.

N. 20891. **Edict.** (4329. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß zur Einleitung der durch Hrn. Julius Gabriel Geschäftsmann aus Bielitz angesuchten Amortisirung der demselben angeblich in Verlust gerathenen, von ihm an die Ordre seiner Eigenen auf Hrn. Anton Frenzel Realitätenbesitzer in Biała gezogenen und durch den Letzteren acceptirten vier Originalprimawechseln, u. z.:

a) dato Biała den 15. Mai 1862 pr. 300 fl. öst. W. in Biała den 30. September 1862 fällig,
b) dato Biała den 1. October 1862 pr. 400 fl. ö. W. in Biała den 31. December 1862 fällig,
c) dato Biała den 15. Mai 1862 pr. 400 fl. öst W. in Biała den 30. Sept. 1862 fällig, und
d) dato Biała den 15. April 1862 über 200 fl. ö. W. in Biała den 15. Juli 1862;

der Inhaber dieser Wechseln im Sinne des Art. 73 W. O. hiemit aufgefordert wird jene Wechseln binnen 45 Tagen von heute an und bezüglich des am 31. December 1862 fälligen Wechsels p. 400 fl. ö. W. vom Verfallstage an gerechnet, so gewiß bei diesem k. k. Landesgerichte vorzulegen, widrigens jene Wechseln nach Ablauf jener Frist auf Anlangen des Hrn. Julius Gabriel null und nichtig erklärt werden würden.

Krakau, am 10. November 1862.

N. 20891. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski podaje do publicznéj wiadomości, że celem żądanéj przez pana Juliusza Gabriela szpekulanta z Bielska amortyzacyi czterech weksli przez tegoż na swoją własną ordrę na p. Antoniego Frenzla właściciela realności w Biały trasowanych i przez tegoż ostatniego akceptowanych, a przez p. Juliusza Gabriela zagubionych weksli, a mianowicie:

a) z daty Biała 15 maja 1862 na 300 złr. w. a. w Biały dnia 30 września 1862 płatnego,
b) z daty Biała 1 października 1862 na 400 złr. w. a. w Biały d. 31 grudnia 1862 płatnego,
c) z daty Biała dnia 15 maja 1862 na 400 złr. w. a. w Biały d. 30 września 1862 płatnego i
d) z daty Biała dnia 15 kwietnia 1862 na 200 złr. w. a. w Biały d. 15 lipca 1862 płatnego;

posiadacz tych weksli niniejszym edyktem w myśl art. 73 U. W. wezwanym zostaje, aby powyższe weksle w przeciągu 45 dni od dnia dzisiajszego, a co się tyczy wekslu na 400 złr. w. a. dnia 31 grudnia 1862 płatnego od dnia płatności rachując tém pewniéj tutejszemu sądowi krajowemu przedłożył, gdyż w przeciwnym razie te weksle po upływie powyższego terminu na żądanie pana Juliusza Gabriela za nieważne i żadne uznane zostaną.

Kraków, dnia 10 listopada 1862.

N. 16250. **Edykt.** (4328. 2-3)

C. k. Sąd krajowy zawiadamia niniejszym edyktem z miejsca pobytu niewiadomych pp. Kazimierza i Barbarę hr. Potulickich, że z powodu ich nieobecności ustanowiony został kurator w osobie p. adwokata Dra Zyblikiewicza z zastępstwem p. adwokata Dra Koreckiego i temuż uchwały tabularne do l. 11508, 12070 i 12134 ex 1861 dotyczące dóbr Bobrek dla tych nieobecnych wydane doręczone zostały.

Zaleca się zatem nieobecnym pp. Kazimierzowi i Barbarze hr. Potulickim aby ustanowionemu kuratorowi potrzebne dokumenta udzielili lub innego obrońcę sobie wybrali i o tem sądowi donieśli, w razie bowiem przeciwnym sami sobie skutki z zaniedbania wynikłe przypisać będą musieli.

Kraków, dnia 29 października 1862.

N. 1028. **Concurskundmachung.** (4327. 2-3)

Bei dem Krakauer k. k. Landesgerichte ist eine Accessistenstelle mit dem Gehalte jährlicher 420 fl. ö. W., im Falle gradueller Vorrückung aber mit jährlichen 367 fl. 50 kr. ö. W. erledigt.

Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs mit der Frist von vier Wochen vom Tage der dritten Einschaltung in das Amtsblatt der „Wiener Zeitung" hiermit ausgeschrieben, und die Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche nach Anordnung des k. Patentes vom 3. Mai 1853 Nr. 81 R. G. B. zu überreichen.

Die in Disponibilität befindlichen haben überdieß die Nachweisung zu liefern, in welcher Eigenschaft, mit welchen Bezügen und von welchem Zeitpuncte sie in die Verfügbarkeit getreten sind und bei welcher Kasse sie die Disponibilitätsgenüsse beziehen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

Krakau, am 8. November 1862.

N. 18823. **Edykt.** (4298. 2-3)

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem pana Wincentego Jadowskiego z miejsca pobytu niewiadomego, że przeciw niemu celem doręczenia uchwały tutejszego sądu z dnia 2 czerwca 1862 l. 8246 tyczący się sporu Maryanny Seidel i nieletnich spadkobierców po Karolu Seidel przeciw spadkobiercom Kazimierza Jadowskiego o zapłacenie 8000 złp. z p. n. wniosła pozew.

Gdy miejsce pobytu pozwanego p. Wincentego Jadowskiego jest niewiadomem przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego p. Jadowskiego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo jego tutejszego adwokata Dra Koreckiego kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał, i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł, w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 14 października 1862.

N. 20586. **Edykt.** (4297. 2-3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie jako Sąd wekslowy podaje do publicznéj wiadomości, iż Eliasz Rakower jako ojciec małoletniego Getzla Rakower i Bezalel Zucker jako ojciec córki swéj Sary Zukkerownéj pod dniem 30 października 1862 Nr. 20586, wnieśli podanie o amortyzacyą sola weksla osnowy następującéj:

„Krakau den 22. Juni 1862, pr. 900 fl. ö. W.
„Zwei Monate a dato zahlen wir gegen diesen Sola-
„Wechsel an die Ordre des Brautpaares Getzel Ra-
„kower und Sara Zucker die Summe von Neun-
„hundert Gulden in österr. Währung, Werth erhalten,
„leisten zur Verfallszeit pünctliche Zahlung nach Wech-
„selrecht. — Grossfeld A. Schramroth m. p. An
„uns selbst zahlbar in Krakau."

Wzywa się zatém posiadacza wzmiankowanego wyżéj wekslu, aby takowy w przeciągu dni 45 od dnia niniejszéj uchwały tém pewniéj sądowi krajowemu złożył, gdyż w przeciwnym razie po upływie owego terminu weksel ten za umorzony uznanym zostanie.

Kraków, dnia 4 listopada 1862.

N. 20291. **Kundmachung.** (4311. 2-3)

Von die laut §. 29 der Vollziehungsvorschrift vom 17. Juli 1862 Z. 2945/F.-M. zur Branntweinsteuergesetze gestattet gewesenen Einsendung der Bestellungen auf Spiritus-Maßapparate durch das Krakauer Finanz-Landes-Deconomate hat es abzukommen.

Dagegen hat das hohe k. k. Finanz-Ministerium mit dem Erlasse vom 1. d. M. Z. 59738/2221 gestattet, daß von der k. k. Finanz-Bezirks-Directionen Bestellungen auf Spiritus-Maßapparate, welche mit dem Kostenbetrage an Lieferungspreis sammt Transportspesen, für ein Stump'sches Apparat von 115 fl. bis 120 fl., für ein Rittinger'sches von 87 fl. bis 90 fl. und für ein Jacquier'sches von 115 fl. bis 120 fl. ö. W. je nach der Entfernung der Brennerei von dem Standorte der Finanz-Bezirks-Direction und dieser von Wien oder Brünn so wie der Schwierigkeit des Transportes gegen Verrechnung belegt sind, bis Ende December 1862 im Commissionswege zur Realisirung übernommen worden.

Hievon werden die Herren Branntweinbrennerei-Inhaber in Kenntniß gesetzt.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction.

Krakau, am 8. November 1862.

N. 65065. **Kundmachung** (4286. 4)

Laut Erlasses des h. k. k. Staatsministeriums vom 14. October l. J. Z. 21645—2016 haben Seine k. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 8. October 1862 allergnädigst zu gestattet geruht, daß die mit der Allerhöchsten Entschließung vom 6. October 1860 genehmigten, mit dem h. o. Erlasse vom 11. October 1860 Z. 50561 bekannt gegebenen Erleichterungen auch bei der bevorstehenden Heeresergänzung für 1863 in allen Ländern der Monarchie in Wirksamkeit bleiben.

Ingleichen genehmigen die Centralstellen den Fortbestand der damals gleichzeitig eingeführten Erleichterung in den Bestimmungen des Amtsunterrichtes.

Diesem nach hat die mit h. o. Erlaß vom 11. October 1860 Z. 50561 bekannt gegebene h. Ministerial-Verordnung vom 7. October 1860 Z. 31235 in Betreff der für die Heeresergänzung für 1861 zugestandenen Erleichterungen zu den §§. 13, 21, 29 und 34 des Heeresergänzungsgesetzes, dann zu den §§. 12, 23 und 37 des Amtsunterrichtes zum Heeresergänzungsgesetze auch bei der nächsten Heeresergänzung für 1863 in Anwendung zu verbleiben.

Indem die k. k. Statthalterei diese höchsten Orts für die bevorstehende Heeresergänzung gestatteten Erleichterungen zur allgemeinen Kenntniß bringt, wird auch bekannt gegeben, daß die Losung im ganzen Lande an einem und demselben Tage, dessen nachträgliche Bestimmungen sich die k. k. Statthalterei vorbehält, in den Bezirksorten, beziehungsweise für die Städte Lemberg und Krakau bei den betreffenden Magistraten stattfinden wird.

Von der k. k. galizischen Statthalterei.

Lemberg, am 20. October 1862.

N. 3411 jud. **Edict.** (4304. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Kenty wird bekannt gemacht, es werde über Ansuchen des k. k. Landesgerichtes in Krakau als competenten Executionsgerichts vom 22. September 1862 Z. 16594 zur Befriedigung der dem Enoch Hankam gebührenden Wechselforderung per 300 fl. CM. oder 315 fl. ö. W sammt den vom 1. August 1850 bis zur wirklichen Zahlung laufenden 4% Interessen, den früher mit 10 fl. $4\frac{1}{2}$ kr. ö. W. und 3 fl. 36 kr. ö. W., dann gegenwärtig mit 10 fl. 63 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung der zur Nachlaßmasse des Jakob Hankam gehörigen in Bujaków unter Cons. Z. 93 gelegenen Realität, hiemit die Licitation ausgeschrieben und zur Vornahme zwei Tagfahrten u. z. am 28. November 1862 und 11. December 1862 jedesmal um 9 Uhr Vormittags im Orte Bujaków mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß für den Fall als dieser zweite Termin fruchtlos verstrichen oder der unter dem Schätzungswerthe per 320 fl. 60 kr. ö. W. erzielte Bestbot zur Befriedigung aller hypothezirten Gläubiger nicht zureichen sollte gemäß Hofdecrets vom 25. Juni 1824 Nr. 2017 §. 148 der G. O. die Verhandlung mit den Tabulargläubigern, und sofort die Ausschreibung des 2. Licitationstermins erfolgen wird.

Die Licitationsbedingnisse so wie der Schätzungsact und Tabularstand dieser Realität können in der Gerichtskanzlei und bei der Licitationsvornahme eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Kenty, am 23. October 1862.

Wiener - Börse - Bericht

vom 14. November.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	65 65	65 75
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	82.60	82.70
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	— —	— —
Metalliques zu 5% für 100 fl.	71 15	71 25
dtto. „ $4\frac{1}{2}$% für 100 fl.	61 75	62 —
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	136.75	137.25
„ 1854 für 100 fl.	91.60	91 75
„ 1860 für 100 fl.	88 60	88.70
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	17 75	18.—

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Österr. zu 5% für 100 fl.	88.50	89 —
von Mähren zu 5% für 100 fl.	87 75	88.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	87 75	88.—
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	84.—	85.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	89.—	90.—
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	85 50	87.50
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	71.70	72.—
von Temeser Banat 5% für 100 fl.	69.50	70.—
von Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	71.75	72.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	70.90	71.20
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	69.—	69.75

Actien (pr. St.)

	Geld	Waare
der Nationalbank	790.—	792.—
der Kreditanstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	222 10	222.30
Nieder.-öster. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	629 —	630.—
der Kais.-Fer.-Nordb. zu 1000 fl. CM.	1871	1873
der Staas-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	238 50	239 —
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	153 25	153.75
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	124.75	125.—
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	— —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 180 fl (90%) Einz.	274 —	275.—
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM.	222 75	223.—
der österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	410 —	411.—
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	228 —	230.—
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. CM.	398 —	400.—
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	385.—	390.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 6% für 100 fl.	104.25	104 50
der Nationalbank auf CM. 10jährig zu 5% für 100 fl.	100 —	100 50
der Nationalbank auf CM. verlosbar zu 5% für 100 fl.	89.25	89 75
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	—.—	— —
der Nationalbank auf österr. Währ. verlosbar zu 5% für 100 fl.	85.10	85 25
Galiz. Kredit-Anstalt öst. W. zu 4% für 100 fl.	—.—	81 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	130 50	130 60
Donau-Dampfsch.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	94.50	95.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	119 —	120.—
„ „ 50 „	52.75	53 25
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	36.—	36 25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	98.—	99 —
Salm zu 40 „	36 25	36 75
Palffy zu 40 „	35.50	36 —
Clary zu 40 „	35.25	35.75
St. Genois zu 40 „	35 —	35 25
Windischgrätz zu 20 „	22 25	22 50
Waldstein zu 20 „	20 50	21 —
Keglevich zu 10 „	15.25	15 50

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. $3\frac{1}{2}$%	102 75	102 90
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 3%	103.—	103.10
Hamburg, für 100 M. B. 3%	91.30	91.50
London, für 10 Pfd. Sterl. 2%	121 40	121.50
Paris, für 100 Franks $3\frac{1}{2}$%	48 30	48.30

Cours der Geldsorten.

	Durchschnitts-Cours fl. kr.	fl. kr.	Letzter Cours Geld fl. kr.	Waare fl. kr.
Kaiserliche Münz-Dukaten	— —	— —	5 79	5 80
„ vollw. Dukaten	— —	— —	5 79	5 80
Krone	— —	— —	16 70	16 75
20Frankstück	9 71	— —	9 71	9 72
Russische Imperiale	— —	— —	9 98	10 —
Silber	— —	— —	120 75	121 25

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge

vom 15. September 1862 angefangen bis auf Weiteres.

Abgang:

von Krakau nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 30 Min. Nachm. — nach Breslau, nach Warschau, nach Ostrau und über Oderberg nach Preußen 8 Uhr Vormittags; — nach und bis Szczakowa 3 Uhr 30 Min. Nachm.; — nach Przemyśl 6 Uhr 15 Min. Früh; — nach Lemberg 8 Uhr 30 Min. Abends, 10 Uhr 5 Min. Vorm. — nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

von Wien nach Krakau 7 Uhr 15 Min. Früh, 8 Uhr 30 Minuten Abends.

von Ostrau nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

von Granica nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 11 Uhr 27 Min. Vormittags, 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags.

von Szczakowa nach Granica 11 Uhr 16 Min. Vormitt., 2 Uhr 26 Min. Nachmitt., 7 Uhr 56 Min. Abends.

von Przemyśl nach Krakau 9 Uhr Morgens.

von Lemberg nach Krakau 5 Uhr 20 Minuten Abends und 5 Uhr 10 Min. Morgens.

Ankunft:

in Krakau von Wien 9 Uhr 45 Minuten Früh, 7 Uhr 45 Minuten Abends; — von Breslau und Warschau 9 Uhr 45 Minuten Früh, 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Ostrau über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 Min. Abends; — von Przemyśl 7 Uhr 23 Min. Abends; — von Lemberg 6 Uhr 15 Min. Früh, 2 Uhr 54 Min. Nachmitt.; — von Wieliczka 6 Uhr 20 Min. Abends.

in Przemyśl von Krakau 4 Uhr 43 Min. Nachmitt.

in Lemberg von Krakau 8 Uhr 32 Minuten Früh, 8 Uhr 40 Minuten Abends.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaumur red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
6	2	330''88	— 3°2	4	Ost mittel	trüb		— 5°0	— 1°2
	10	31 30	— 5°0	100	Ost mittel	„			
17	6	31 68	— 5°4	100	Ost stark	„			

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 11824. **Kundmachung** (4291. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Hereinbringung der dem Hrn. Gustav Düring mit dem h. g. rechtskräftigen Urtheile vom 17. Jänner 1859 Z. 16747 zuerkannten im Lastenstande der Nachlaßmasse nach Alexander Schreiber gehörigen, in der Gemeinde Płoki Krakauer Kreises gelegenen Berggruben laut Krakauer Bergbuch I. p. 240 und 241 n. 6 on. zu Gunsten des Hrn. Gustav Düring intabulirten Forderung von 1000 Thaler sammt 4% Verzugszinsen vom 1. Juli 1855 den Gerichtskosten pr. 12 fl. 19 kr. ö. W., den Executionskosten pr. 10 fl. 62 kr. ö. W., wie auch der gegenwärtigen mit 36 fl. 93 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive öffentliche Feilbietung nachstehender

1. Der Alexander Schreiber'schen Nachlaßmasse gehörigen in der Gemeinde Płoki gelegenen Bergentitäten, als:
   a) des Grubenfeldes Celina auf Eisenerz mit 5 Grubenfeldmassen sammt Zugehör,
   b) der Galmeihalde Minerva von 70,978 Qu.-Klft. sammt Zugehör,
   c) der Galmeihalde Cecilia von 12,641 Qu.-Klafter sammt Zugehör, ferner
2. der executiv geschätzten Effecten, als:
   a) der Grubenmassen, der auf, in oder bei den Bergentitäten vorgefundenen im Pfändungs- und Schätzungsprotocolle näher specificirter Natur-Materialienbestände, der zur Betreibung der Bergwerke erforderlichen Geräthschaften, Werkzeuge u. s. w., ferner
   b) der im Hypotheken- und Bergbuche nicht vorkommenden auf der Herrschaft Płoki befindlichen Kaiser Franz Josef Eisenhütte sowie der dazu gehörigen im Schätzungsacte näher specificirten Wohngebäude, Schmieden, Scheuern und Werkschoppen in zwei Terminen am 11. December 1862 und 15. Jänner 1863 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte unter den nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden:

Zum Ausrufspreise der obigen Bergentitäten sammt den Mobilien wird der Schätzungswerth von 48,464 fl. 46 kr. ö. W. angenommen.

Jeder Kauflustige hat die Summe von 4850 fl. öst. W. im Baren oder in kais. öster. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Kreditsanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons, welche nach dem letzteren Curse der vom Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung“ jedoch nicht über den Nennwerth angenommen werden, als Vadium zu Händem der Licitationscommission zu erlegen, welches bar erlegt, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.

Sollten diese Berggruben auch bei dem zweiten Termine nicht um den Schätzwerth an Mann gebracht werden können, so wird die Tagsatzung auf den 15. Jänner 1863 um 12 Uhr Mittags zur Einvernehmung der Gläubiger nach §. 148—152 G.-O. behufs Festsetzung erleichternder Bedingungen bestimmt, worauf dann ein weiterer Feilbietungstermin festgesetzt und solchem diese Berggruben sammt Mobilien auch unter dem Schätzungswerthe feilgeboten werden.

Hinsichtlich der auf diesen Bergentitäten haftenden Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Steueramt Jaworzno mit dem gewiesen, daß der Schätzungsact wie auch der Tabular-Auszug dieser Bergentitäten, so wie die näheren Bedingungen dieser Feilbietung hiergerichts eingesehen werden kann.

Von dieser Feilbietungs-Ausschreibung werden beide Theile, dann Hr. David Freund, die k. k. Finanz-Procuratur Namens des h. Aerars, wie auch jene Hypothekargläubiger, die nach dem 1. Juni 1860 in das Bergbuch gelangen sollten oder denen der gegenwärtige Bescheid gar nicht oder nicht rechtzeitig zugestellt werden könnte, durch den zum Curator bestellten Adv. Dr. Zyblikiewicz mit Substituirung des Advokaten Dr. Samelsohn veständigt.

Krakau, am 23. September 1862.

N. 11824. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje niniejszém do powszechnéj wiadomości, iż na zaspokojenie panu Gustawowi Düringowi prawomocnym wyrokiem tutejszego sądu z d. 17 stycznia 1859 l. 16747 przeciw masie spadkowéj ś. p. Aleksandra Schreibera przyznanéj w stanie biernym do masy wzmiankowanéj należących w gminie Płoki w obwodzie Krakowskim położonych kopalń — podług ks. górniczéj I. p. 240 i 241 n. 6 on. na rzecz p. Gustawa Düringa hipotecznie ubezpieczonéj sumy 1000 tal. wraz z procentami 4% od dnia 1 lipca 1855, kosztami sądowemi w ilości 12 zła. 19 c., kosztami egzekucyjnemi w ilości 10 zła. 62 c. oraz obecnie w sumie 36 zła. 93 c. przyznanemi, odbędzie się w tutejszym c. k. sądzie publiczna przymusowa licytacya:

1. Kopalń masy spadkowéj Aleksandra Schreibera własnych, w gminie Płoki położonych, jakoto:
   a) kopalni rudy żelaznéj Celina zwanéj z pięcioma gniazdami górniczemi,
   b) kopalni galmanu Minerwa zwanéj objętości 70,978 sążni kw. z przynależytościami,
   c) kopalni galmanu Cecylia obszaru 12,641 kw. sążni wraz z przynal.
2. Egzekucyjnie oszacowanych przedmiotów, jakoto:
   a) gniazd górniczych na powierzchni ziemi, w kopalniach lub przy takowych znajdujących się przedmiotów w protokule zajęcia i oszacowania bliżéj wyrażonych materyałów, oraz narzędzi do zarządu kopalń służących i t. d., daléj
   b) w księdze hipotecznéj i górniczéj nie znajdującéj się w dobrach Płoki położonéj hamerni żelaza Cesarza Franciszka Józefa — wraz z należącemi do niéj aktem oszacowania objętemi mieszkalnemi budynkami, kuźniami, szopami i t. p., a to na dniu 11ym grudnia 1862 i 15 stycznia 1863 każdą razą o godzinie 10téj przedpołudniem, a to pod następującemi warunkami:

Cena wywołania kopalń wzmiankowanych wraz z ruchomościami wspomnianemi wynosi 48,464 zła. 46 cent.

Chęć kupca mający obowiązanym jest wadium w ilości 4850 zła. w gotówce albo w ces. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z należącemi kuponami, a to podług ostatniego kursu w gazecie „Krakauer Zeitung“ którą licytanci do aktu licytacyi dołączą, wyrażonego do rąk komisyi licytacyjnéj złożyć; kurs tych papierów nominalnéj ich wartości przewyższać nie może. Wadium w gotówce złożone nabywcy w pierwszą część ceny kupca wliczonem, innym zaś licytantom po ukończeniu licytacyi zwróconém zostanie.

W razie gdyby kopalnie te na drugim terminie za cenę szacunkową sprzedanemi nie zostały, do wysłuchania wierzycieli, celem ułożenia lżejszych warunków licytacyi termin na dzień 15 stycznia 1863 o godzinie 12téj w południe z tym dodatkiem się wyznacza, że następnie kopalnie te w jednym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj sprzedanemi będą.

Względem podatku i innych należytości na kopalniach tych ciążących, chęć kupna mający zasiągnąć mogą bliższych wiadomości w c. k. urzędzie podatkowym w Jaworzniu. Akt oszacowania, równie jak i wyciąg hipoteczny długów na kopalniach tych ciążących, jakotéż i bliższe warunki téj licytacyi w tutejszéj registraturze przejrzanemi być mogą.

O rozpisaniu téj licytacyi strony interesowane i wierzyciele hipoteczni, oraz ci, którzy po dzień 1 czerwca 1860 r. do ksiąg hipotecznych swe pretensye wnieśli, lub téż którymby uchwała obecna, zupełnie lub téż dość wcześnie doręczoną niezostała do rąk ustanowionego dla nich kuratora adwokata sądowego p. Dra Zyblikiewicza, którego zastępcą p. adwokat Dr Samelsohn mianowany zostaje.

Kraków, dnia 23 września 1862.

N. 64141. **Kundmachung.** (4284. 2-3)

Das hohe k. k. Staatsministerium hat laut Erlasses vom 9. October 1862 Z. 20837 einverständlich mit dem hohen Kriegs- und Finanz-Ministerium für die nach §. 31 der Vorschrift über die Militär-Einquartirung vom 15. Mai 1851 (R. G. Bl. Nr. 124) aus dem Staatsschatze (Militärfonde) zu leistende Vergütung, der einem Manne vom Feldwebel und den gleichen Chargen abwärts beim Durchzuge gegebenen Mittagskost von Seite des Quartierträgers mit Rücksicht auf die hierlandes vom 1. August 1861 bis Ende Juli l. J. bestandenen Rindfleischpreise in dem Verwaltungsjahre 1863, nämlich vom 1. November 1862 bis Ende October 1863 die Vergütung auf einen Tag für Galizien in den Kreisen Lemberg, Przemyśl, Krakau, Tarnów, Rzeszów, Sandez und Wadowice auf Neun Kreuzer und den übrigen Kreisen auf Acht und $^5/_{10}$ Kreuzer und in den Städten Lemberg und Krakau auf Dreizehn und $^5/_{10}$ Kreuzer festgesetzt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 14. October 1862.

N. 64141. **Obwieszczenie.**

Wysokie c. k. ministeryum państwa rozporządzeniem z dnia 9 pazdziernika 1862 l. 20837 w porozumieniu z wysokiem ministeryum wojny i finansów ustanowiło za owe według §. 31 przepisu względem kwaterunku wojska z dn. 15 maja 1851 (Dz. ust. p. Nr. 124) ze skarbu (funduszu wojskowego) uiszczać się mające wynagrodzenie za obiad dawany każdemu żołnierzowi od feldwebla i równych stopni na dół w przechodzie ze strony dającego kwaterę z uwzględnieniem istniejących w tutejszym kraju od 1 sierpnia 1861 do końca lipca b. r. cen mięsa — na rok administracyjny 1863, t. j. od dnia 1go listopada 1862 do końca października 1863, wynagrodzenie na jeden dzień dla Galicyi w obwodach: Lwów, Przemyśl, Kraków, Tarnów, Rzeszów, Sącz i Wadowice po dziewięć krajcarów, a w innych obwodach po ośm i $^5/_{10}$ krajcarów, w miastach Lwowie i Krakowie po trzynaście i $^5/_{10}$ krajcara.

Co niniejszem podaje się do publicznéj wiadomości.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 14 października 1862.

N. 16186. **Obwieszczenie.** (4290. 2-3)

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje niniejszém do publicznéj wiadomości, iż na żądanie p. Barbary Mikuckiéj dozwala się w dalszém wykonaniu prawomocnego wyroku z dnia 5 listopada 1857 r. do l. 11493 na zaspokojenie przyznanéj p. Barbarze Mikuckiéj przeciw masie leżącéj ś. p. Kazimierza Jadowskiego kwoty 19,395 złp. w monecie srebrnéj polskiéj z p. n. — publiczną przymusową sprzedaż dóbr Pogorzyce według poz. 5 stanu czynnego św. p. Kazimierza Jadowskiego własnych w W. Księstwie Krakowskiém w powiecie Chrzanowskim położonych, a to z wyłączeniem kapitału indemnizacyjnego z dóbr tych przypadającego, — którato publiczna przymusowa sprzedaż w trzecim i ostatnim terminie t. j. dnia 18 grudnia 1862 o godzinie 10téj zrana, w tutejszym c. k. sądzie krajowym pod następującemi lżejszemi warunkami odbywać się będzie:

1. Dobra rzeczone będą sprzedane na powyższym terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj w kwocie 51,025 zła. 82½ c. oznaczonéj, cenę wywołania stanowiącéj, za jakąkolwiek ofiarowaną cenę.
2. Każdy chęć licytowania mający, winien przed rozpoczęciem licytacyi, do rąk komisyi licytacyjnéj, zamiast dziesiątéj części ceny szacunkowéj, jedynie tylko kwotę cztéry tysiące złot. austr. w gotówce lub téż w c. k. austr. obligacyach Państwa lub w listach zastawnych galicyjskich stanowego Towarzystwa kredytowego wraz z kuponami, a to podług kursu, jaki będzie w dniu złożenia, w gazecie Krakowskiéj, komisyi licytacyjnéj przedłożyć się mającéj, jako zakład złożyć.
3. Nabywca obowiązanym będzie trzecią część ofiarowanéj ceny kupna w gotówce z wliczeniem zakładu, także na gotówkę przemienić się mającego, zamiast w przeciągu dni 30. dopiero w przeciągu dni 60 od dnia doręczenia uchwały sądowéj, akt licytacyi zatwierdzającéj, do sądu złożyć.
4. Resztę warunków co do téj przedaży w obwieszczeniu tutejszém z dnia 3 marca 1862 l. 22311 ogłoszonych (Nr. 81, 82 i 89 gazety Krakowskiéj z r. 1862), do którego się chęć kupna mających odseła, c. k. sąd krajowy utrzymuje w swéj mocy.
5. Co do podatków i innych danin na dobrach Pogorzyce ciążących, odseła się chęć kupna mających do ces. król. urzędu podatkowego w Chrzanowie, akt szacunkowy zaś i wyciąg hipoteczny tychże dóbr, tudzież bliższe warunki téj licytacyi w tutejszéj c. k. registraturze przejrzanemi być mogą.

O rozpisaniu licytacyi téj, strony obie tudzież wszyscy wierzyciele hipoteczni sprzedać się mających dóbr, mianowicie z miejsca pobytu swego wiadomi do rąk własnych, zaś z miejsca pobytu niewiadomi, a to: spadkobiercy Józefa bar. Hadziewicza nieznanego nazwiska, spadkobiercy Wawrzyńca Soświńskiego, Józef, Bronisław i Maryanna Soświńscy i inni — spadkobiercy ś. p. Rozalii Hadziewiczowéj: Paulina Witella Ludwika Jaworska. Henryka, Aniela i Aleksandra Hadziewiczowe, tudzież Teodor Hadziewicz i inni którzyby oprócz tych istnieć mogli, — Maryanna Szlosserowa, Serafina Kwaśniewska, Jan Bochenek, masa X. Adama Domaradzkiego, Eustachy Ekielski lub jego spadk., spadkobiercy Karola Hube, mianowicie: Karol, Michał, Jan i Wiktor Hube, tudzież Kazimira z Hubych Boczkowska — Jakób Rosenberg, Leiser Dawid Bornstein, Wolf Preger, Zygmunt Kirschbaum, Franciszek Grünbaum, Simche Feuerstein, Aleksander bar. Balli — spadkobiercy Ewy czyli Eweliny z Karwackich Gradowiczowéj, Adam Jadowski, Mikołaj Zieliński, Hirsch Lewi, Tomasz Kalemba, Jan Kalemba, Józef Kosobudzki, — spadkobiercy Marcina Babicha, Adam Karwacki, Feliks Stróżecki, Barbara Bogucka, Franciszek Smaler, jakotéż Józef Kirchmayer, Euzebia z Kirchmayerów hr. Łoś w Królestwie Polskiem zamieszkali, tudzież wszyscy wierzyciele, którzyby po dn. 12 listopada 1861 r. do hipoteki rzeczonych dóbr przyszli lub którymby uchwała teraźniejsza wcale nie lub niedość wcześnie doręczoną być mogła, do rąk ustanowionego dla nich kuratora ad actum w osobie p. adwokata Dra Koreckiego z zastępstwem p. adwokata Dra Szlachtowskiego zawiadomieni zostają.

Kraków, dnia 29 września 1862.

L. 16303. **Obwieszczenie** (4321. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym edyktem wiadomo czyni, że do tutejszo-sądowego depozytu dla masy spadkowéj Leona Kłodnickiego z dóbr Wolica i Wałowice złożone zostały obligacye indemnizacyjne w kwocie 5700 złr. i gotowe pieniądze w kwocie 35 złr. 21½ kr. w. a.

Ponieważ pobyt spadkobierców Leona Kłodnickiego c. k. sądowi tutejszemu nie jest wiadomy, więc masie jego nieobjętéj przeznaczył tutejszy sąd w celu doręczenia tutejszo-sądowéj uchwały z dnia 23 października 1862 l. 16303 p. adwokata krajowego Dra Grabczyńskiego z substytucyą p. adwokata krajowego Dra Serdy na kuratora ad actum, któremu powyższą tutejszo-sądową uchwałę wręcza się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 23 października 1862.

Z. 2197. civ. **Edict.** (4301. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte Skawina wird hiemit bekannt gemacht, daß über Ansuchen des Herrn Klemens Gładysiewicz Krämers aus Skawina in Folge des von ihm de pr. 22. October 1862 Z. 2197 eingebrachten Güterabtretungsgesuches die Eröffnung des Concurses über dessen gesammtes bewegliche und das in den kais. österreichischen Kronländern, wo die Jurisdictionsnorm vom 20. November 1852 Nr. 251 (R.-G.-B.) Gültigkeit hat, befindliche unbewegliche Vermögen, verwilligt wird.

Es wird daher Jedermann, der an diesen Cridatar eine Forderung zu stellen hat, hiemit erinnert, bis zum 12. Jänner 1863 inclusive, die Rechtsklage gegen den Herrn J. U. Dr. Bernhard Nechi k. k. Notar in Skawina als Vertreter der Concursmassa, hiergerichts einzubringen und in derselben nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, vermög dessen er in diese oder jene Classe des Concurs-Gläubiger gesetzt zu werden verlangt, erweisen — widrigens nach Verstreichung dieser Frist, Niemand mehr gehört werden würde und diejenigen, die ihre Forderungen bis dahin angemeldet haben, in Rücksicht des Concurs-Vermögens ohne Ausnahme auch dann abgewiesen sein müßten, wenn ihnen auch ein Compensations-Recht zustehen würde, oder wenn sie ein eigenes Gut in Natura von der Massa zu fordern hätten, oder wenn ihre Forderung auf ein liegendes Gut der Verschuldeten vorgemerkt wäre, so daß solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Massa eine Schuld abzutragen hätten, die Schuld ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, was ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, zu leisten verhalten werden würden.

Zugleich wird wegen Abgang eines Gläubigers in loco Skawina der Herr Johann Dąbrowski Bürger aus Skawina zum provisorischen Concursmassa-Verwalter bestellt und zur Wahl des definitiven, oder zur Bestätigung des provisorischen Massa-Verwalters, und zur Wahl des Gläubiger-Ausschusses, die Tagsatzung auf den 27. Jänner 1863 angeordnet.

K. k. Bezirksamt als Gericht.

Skawina, am 24. October 1862.

L. 2197. **Edykt.**

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd w Skawinie czyni wiadomo, że na żądanie p. Klemensa Gładysiewicza, kramarza ze Skawiny, w skutek jego prośby de pr. 22 października 1862 l. 2197 o odstąpienie majątku wierzycielom swoim, otwiera się konkurs wierzycieli do wszystkiego jego ruchomego, a nawet i nieruchomego majątku, jakikolwiek posiada w krajach ces. austryackich, w których normy jurysdykcyi sądowéj z d. 20 listopada 1852 Nr. 251 (Dz. P. P.) obowiązują.

Wzywa się przeto każdego mającego pretensyę do p. Klemensa Gładysiewicza, ażeby najdaléj do dnia 12 stycznia 1863 włącznie skargę przeciw p. O. P. Dr. Bernardowi Nechi c. k. notaryuszowi w Skawinie, jako zastępcy masy krydalnéj do sądu tutejszego wniósł i w téj skardze nietylko wierzytelność swoją, ale oraz i prawo, mocą którego do téj lub owéj klasy wierzycieli należeć zamierza, udowodnił — inaczéj bowiem po upływie terminu tego, żadna skarga przyjętą niebędzie i ci którzyby wierzytelności swoje do terminu tego nie zaskarżyli, bezwzględnie od masy konkursowéj oddalonemi będą, chociażby im prawa odwetu przysługiwały, lub gdyby własne przedmioty od masy żądać mieli, albo gdyby nawet ich wierzytelności na nieruchomym majątku krydataryusza zabezpieczonemi były i tacy wierzyciele, mający do masy jakowy dług uiścić, musieliby takowy bez względu na przysługujące im prawa odwetu, własności lub prawa fantowego, dotyczące wierzytelności swoje, od masy odpłacić.

Dla braku wierzyciela w miejscu w Skawinie ustanawia się p. Jana Dąbrowskiego w Skawinie tymczasowym zawiadowcą masy konkursowéj, a do wyboru innego zawiadowcy, lub téż potwierdzenia tegoż tymczasowego zawiadowcę i do wyboru mężów zaufania z pośród wierzycieli, wyznacza się termin na dzień 27 stycznia 1863.

C. k. Sąd powiatowy.

Skawina, dnia 24 października 1862.

N. 9762. **Concursausschreibung.** (4310. 2-3)

Zur Besetzung der beim k. k. Bezirksamte in Łańcut erledigten Kanzlisten-Stelle mit dem jährlichen Gehalte pr. 367 fl. 50 kr. ö. W. und dem Vorrückungsrechte in die höhere Gehaltsstufe von 420 fl. ö. W. wird der Concurs bis Ende November 1862 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig instruirte Gesuche bei der gefertigten k. k. Kreisbehörde im Wege ihrer vorgesetzten Behörde im festgesetzten Termine vorzulegen und sich

1. über ihren Geburtsort, Alter, Stand und Religion,
2. über zurückgelegten Studien,
3. über die Kenntniß der deutschen und polnischeu Sprache,
4. über ihr tadelloses moralisches Verhalten,
5. über ihre Fähigkeiten, bisherige Verwendung, Dienstleistung, und letztere derart nachzuweisen, daß darin keine Periode übergangen werde.

Schließlig haben sie anzugeben, ob und in welchen Grade sie mit den Beamten des Łańcuter k. k. Bezirksamtes verwandt oder verschwägert sind.

Disponible Beamten welche der Landessprache in Wort und Schrift mächtig sind werden vorzugsweise berücksichtigt werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Rzeszów, am 28. October 1862.

L. 2053. **Edykt.** (4250. 2-3)

Ze strony c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu w Nowymtargu czyni się wiadomo, iż w r. 1830 zmarł Szymon Morawa w Międzyczerwonem pod Nr. domu 48 bez pozostawienia rozporządzenia ostatniéj woli.

Ponieważ temu Sądowi teraźniejszy pobyt spadkobierców Katarzyny i jéj ojca Józefa Skubisza wiadomy nie jest, zatem wzywa się tychże, ażeby w przeciągu roku jednego od dnia niżéj wyrażonego licząc, zgłosili się i w tymże sądzie oświadczenie się do spadku wnieśli, w przeciwnym bowiem razie byłaby pertraktacya z sukcesorami, którzy się zgłosili i z kuratorem Maciejem Wirmańskim dla nich ustanowionym, przeprowadzona.

C. k. Urząd powiatowy jako Sąd.

Nowytarg, dnia 21 czerwca 1862.

L. 5659. **Edykt.** (4272. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy w Rzeszowie zawiadamia niniejszym edyktem, że spadkobiercy ś. p. księcia Henryka Lubomirskiego, jakoto: ks. Jerzy Henryk Lubomirski, ks. Izabella Sanguszkowa i ks. Jadwiga de Ligne, że przeciw masie Bazylego Uranowicza, a względnie jego z nazwiska życia i miejsca pobytu niewiadomym spadkobiercom i prawonabywcom o wykreślenie z dóbr Rogoźna i Karniaków sum 233 złr. mk., 821 złr. 48 kr. ww. i kwot procentowych 69 złr. 54 kr. ww. z p. n. pozew dnia 21 września 1862 do l. 5659 wnieśli i że w załatwieniu tegoż pozwu do ustnéj rozprawy termin na 28 stycznia 1863 o godzinie 9éj przedpołudniem wyznaczonym został i że dla masy zapozwanéj na koszt i niebezpieczeństwo téjże p. adwokat Dr Zbyszewski kuratorem ustanowiony został, z którym spór wytoczony według istniejących przepisów przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanym, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sami stanęli, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla nich zastępcy udzielili, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrali i o tém c. k. sądowi obwodowemu donieśli w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użyli, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sami sobie przypisaćby musieli.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Rzeszów, dnia 10 października 1862.

N. 3141. **Concurs-Ausschreibung.** (4275. 2-3)

Zur Besetzung der in Erledigung gekommenen Kanzellistenstelle beim Przemyśler gr. kath. Consistorium, womit der Gehalt jährlicher 315 fl. österr. Währ. verbunden ist, wird hiemit der Concurs vom 1. November 1862 bis 15. December 1862 einschließig ausgeschriebe.n

Die Bewerber um diese Stelle von welchen die Kenntniß der ruthenischen, deutschen und lateinischen Sprache, dann eine geläufige leserliche Handschrift gefordert wird, haben ihre dießfälligen, gehörig instruirten Gesuche in der vorbedachten Zeit in die Consistorial-Kanzlei einzureichen. Bewerber welche in dem Registratursfache bewandert sind, genießen den Vorzug.

Przemyśl, am 27. October 1862.

Z. 4900 jud. **Edict.** (4299. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Biała wird zur allgemeinen Kenntniß hiemit gebracht, daß zur Hereinbringung der Forderung des Hrn. Eduard Müller aus Biala pr. 560 fl. ö. W. s. N. G. die executive Feilbietung der sub Nr. 264 in Biala gelegenen dem Hrn. Carl Müller grundbücherlich gehörigen den Betrag von 1254 fl. 80¾ kr. österr. W. geschätzten Haus-Realität bei den gedachten zwei Terminen unter dem Schätzungswerthe nicht veräußert wird. Das Vadium beträgt 130 fl. öst. W. Die Feilbietungsbedingungen, der Grundbuchsextract und der Schätzungsact können in der hiesigen Registratur eingesehen werden. — Kauflustige werden hiermit vorgeladen.

Biała, am 20. October 1862.

N. 3394 civ. **Edykt.** (4305. 2-3)

C. k. Sąd miejsko-delegowany Nowo-Sandecki podaje do wiadomości, że Jędrzéj Szafrański z gubernii Lublińskiéj dnia 5 września 1862 w Nowym Sączu zmarł i majątek ruchomy po tymże pozostały, w sądowem zachowaniu zostaje.

Sukcesorów i wierzycieli zmarłego niniejszym się wzywa, aby swe prawa do 31 grudnia 1862 tym pewniéj w sądzie tutejszym zameldowali, inaczéjby spadek sądowi należytemu lub osobom do podjęcia tego spadku upoważnionym, wydanym został.

Nowy Sącz, dnia 9 października 1862.

N. 46547. **Kundmachung.** (4285. 2-3)

Bei der am 19. Juli l. J. in Lemberg vorgenommenen Losziehung aus der Stiftung des verstorbenen Gutsbesitzers Vincenz Ritter Łodzia Poniński zur Unterstützung dürftiger Handwerks-Gesellen, wovon 126 Bewerber Theil nehmen, haben:

Die I. Prämie von 581 fl.

Michael Król, Schlossergeselle 1834 in Jasło geboren, röm. kath.

Die II. Prämie von 484 fl.

Johann Strusiewicz, 1834 in Czajkowice Samborer Kreises geboren, g. k. Schneidergesell.

Die III. Prämie von 387 fl.

Johann Dorociński 1836 in Szkło Przemyśler Kreises geboren, r. k., Schlossergesell,

endlich die IV. Prämie von 293 fl.

Paul Horwath 1828 in Lemberg geboren r. kath Schneidergesell, gezogen.

Was statutengemäß zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 24. October 1862.

N. 46547. **Obwieszczenie.**

Przy przedsięwziętem we Lwowie na dniu 19 lipca b. r. ciągnięciu losów z fundacyi zmarłego właściciela dóbr Wincentego de Łodzia Ponińskiego dla wsparcia potrzebnéj czeladzi rzemieślniczéj, przy czém brało udział 126 ubiegających się wyciągnięto, jakoto:

I. Premię w kwocie 581 złr.

Michał Król, czeladnik ślusarski, urodzony w Jaśle 1834 r. rz. k. wyznania.

II. Premię w kwocie 484 złr.

Jan Strusiewicz, czeladnik krawiecki, urodzony w Czajkowicach obwodu Samborskiego 1834 roku gr. k. wyznania.

III. Premię w kwocie 387 złr.

Jan Dorociński, czeladnik ślusarki, urodzony w Szkle obwodu Przemyskiego 1836 roku rz. k. wyznania, nakoniec

IV. Premię w kwocie 293 złr.

Paweł Horwath, czeladnik krawiecki, urodzony we Lwowie 1828 roku rz. k. wyznania.

Co z mocy statutów podaje się do publicznéj wiadomości.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 24 października 1862.

N. 66841. **Kundmachung.** (4307. 2-3)

Zur Bewerbung um ein erledigtes Stipendium für mittellose galizische Jünglinge, welche sich dem Studium der Arzneikunde widmen, wird der Concurs bis 15ten December 1862 ausgeschrieben.

Dieses Stipendium beträgt 168 fl. öst. W. jährlich und es ist damit der Bezug eines Reisegeldes nach Wien und eines gleichen Betrages zur Rückreise nach vollendeten Studien und erlangten Doctorswürde verknüpft.

Die Bewerber um dieses Stipendium haben ihre mit den Nachweisungen, über Alter, Mittellosigkeit, zurückgelegte Studien und Moralität, wie auch mit dem Reverse daß sie sich verpflichten, nach erlangter Doctorswürde die ärztliche Praxis durch zehn Jahre ununterbrochen in Galizien auszuüben, — belegten Gesuche innerhalb des Concurstermins bei der k. k. Statthalterei einzubringen, wobei bemerkt wird, daß die Verleihung dieses Stipendiums ausdrücklich an die Bedingung des Besuches der medizinischen Studien an der Wiener Hochschule geknüpft ist.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 31. October 1862.

N. 66841. **Obwieszczenie.**

Dla ubiegania się o opróżnione stypendyum dla ubogich galicyjskich młodzieńców, którzy się poświęcają naukom wiedzy lekarskiéj rozpisuje się konkurs do dnia 15 grudnia 1862.

To stypendyum wynosi rocznych 168 złr. i z tém łączy się także pobieranie pieniędzy na podróż do Wiednia i równéj kwoty na podróż z powrotem po ukończonych naukach i uzyskanéj godności doktora.

Ubiegający się o to stypendyum wnieść mają swoje podania zaopatrzone w dowody wieku, ubóstwa, odbytych nauk szkolnych i moralności, niemniéj w rewers, że się zobowięzują po osiągnięciu stopnia doktora odbywać lekarską swą praktykę przez dziesięć lat nieprzerwanie w Galicyi, w ciągu terminu konkursowego, do c. k. Namiestnictwa przyczem zwraca się uwagę, że z nadaniem tego stypendyum połączony jest warunek uczęszczania na medyczne studya w Wiedeńskim uniwersytecie.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 31 października 1862.

N. 2408. **Obwieszczenie.** (4300. 2-3)

C. k. Urząd powiatowy Radłów jako Sąd niniejszym edyktem wiadomo czyni, że oświadczeni spadkobiercy ś. p. Julianny z Flaszów Pałczyńskiéj przeciwko małżonkom Jakubowi i Reginie Srakułom i masom spadkowem nieobjętem ś. p. Józefa Flasza (senior) i Józefa Flasza (junior) o oddanie realności Nr. 28 w Górce i zdanie rachunków z dochodów, 2 września 1862 do l. 2408 skargę wniósł, w skutek czego do dalszego ustnego postępowania termin na dzień 15 grudnia 1862 o godzinie 9 rano oznaczony został, tymże spadkowem masom nieobjętym ustanawia się kuratorów, a to masie ś. p. Józefa Flasza (senior) w osobie Karola Krzeczowskiego, masie zaś Józefa Flasza (junior) w osobie Jana Bartnika, włościanów z Górki.

Sukcesorowie Józefa Flasza (senior i junior) wzywają się, ażeby w przeznaczonym czasie lub sami osobiście stawili się, lub potrzebne informacye przeznaczonym zastępcom udzielili, lub też innego obrońcę wybrali i tutejszemu sądowi oznajmili, ogólnie do bronienia prawem przepisane środki użyli inaczéj z ich opóźnienia wynikające skutki, sami sobie przypisaćby musieli.

Z c. k. Urzędu powiatowego jako Sądu.

Radłów, dnia 30 października 1862.

Z. 17134. **Edict.** (4273. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte werden die Eigenthümer folgender Massen:

Nr. 4 der anonymen Masse,
" 5 " " "
" 6 " " " rectius der Kollectivmasse
" 7 " " "
" 8 " " "
" 10 " " "
" 14 " Masse des Wolf Aszklowitz,
" 25 " " der Felix, Maria u. Leo Białkowskie,
" 28 " " der Antonina Beck,
" 30 " " des Valentin Bartosioniak,
" 38 " " des Lazar Chrzysztofowicz,
" 39 " " der Cassa civica,
" 43 " " des Johann Ceder recte Cender,
" 44 " " des Michael (Maitel) Cucker,
" 47 " " der Elisabeth Drachma,
" 48 " " des Hersch Dawidowicz,
" 49 " " des Martin Dudziński,
" 51 " " des Abraham Eckstein,
" 53 " " des Eber Federmesser,
" 54 " " des Erasm Fredro,
" 56 " " der Chana Fenster,
" 58 " " des Elias Fraenkel,
" 59 " " des Fiscus regius,
" 60 " " " " "
" 61 " " der Josefa Folwarczny,
" 68 " " des Joel Feintuch,
" 68½ " " der Catharina Fiałkowska,
" 71 " " des Wolf Geigen,
" 78 " " des Goldsand rec. Goldruth (Jasło)
" 79 " " des Löbel Goldhammer,
" 82 " " der Chane Garfunkel,
" 85 " " des Aaron Garfunkel,
" 88 " " des Ignatz Głowacki,
" 94 " " des Franz Herbst,
" 99½ " " Haldzińska,
" 111 " " des Adolf Kamienobrodzki,
" 118 " " des Johann Kudlicki,
" 120 " " des Johann Kasprzykiewicz,
" 122 " " des Anton und Antonina Kasprzykiewicze,
" 135 " " des Carl und Victorie Lehmann,
" 136 " " des Thomas Łuszczyk,
" 141 " " des Chaim Merser,
" 148 " " des Anton Müller,
" 150 " " des Sebastian Mączyński,
" 152 " " des Theodor Migasiewicz,
" 154 " " der Josefa Mikiewicz,
" 167 " " der Salomea Orłowska,
" 168 " " des Casper Okoński,
" 175 " " der Regina Papuzińska,
" 174 " " des Baruch Pelikan,
" 177 " " des Jakob Poszoliński,
" 181 " " des Matin Pieniążek,
" 182½ " " des Carl Prus,
" 182½ " " des Josef Przybyłko,
" 183 " " des Thomas Rojek,
" 192 " " des Johann Rosner,
" 190 " " des Abraham Rauch,
" 197 " " des Abraham Rückstein,
" 199 " " der Marie Rubinkiewicz,
" 204 " " der Marie Segalla,
" 207 " " des Johann Stuba,
" 215 " " Schinkel,
" 232 " " des Leopold u. Carl Swoboda,
" 233 " " des Conrad Spitzer,
" 238 " " des Anton Sabiński,
" 240 " " des Chaskel Silbermann,
" 241 " " des Noah Sammet,
" 243 " " des Valentin Tnella,
" 245 " " des Casimir Turkiewicz,
" 251 " " des Moses Vogel,
" 259 " " des Stanislaus Woźniakowski und
" 279 " " des Johann Żylński,

aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche, welche sie aus der durch den Tarnower Magistrat besorgten Deposit-Verwaltung erheben könnten, binnen vier Wochen um so sicherer anzumelden, als sonsten diese Massen als richtig übergeben angesehen werden würden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 30. October 1862.

N. 19583. **Edict.** (4296. 2-3)

Vom k. k. Landes-Gerichte in Krakau wird bekannt gemacht, daß in Sachen des Herrn Nikolaus Opidowicz wider die minderjährigen Ludwig und Albin Nowak wegen Zahlung von 3000 flp. die vierte und letzte Feilbietung von ⅔ Theilen der sub Nr. 192 Stth. I. (Nr. 308 Gde. III.) in Krakau gelegenen Realität am 18. December 1862 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts abgehalten und bei dieser die Realitätsantheile auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.

Die Feilbietungsbedingungen sind die nämlichen, welche mittelst Edictes vom 23. April 1862 Z. 5301 in der „Krakauer Zeitung" vom 27., 28. und 30. Mai 1862 kundgemacht wurden, mit der Erleichterung, daß der im Absatze VI. jenes Edictes enthaltene sechsmonatliche Termin zur Zahlung der restlichen ⅔ des Kaufpreises auf 18 Monate erstreckt wird.

Krakau, am 29. October 1862.

N. 19583. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy w Krakowie podaje do powszechnéj wiadomości, iż w sprawie Mikołaja Opidowicza przeciw małoletnim Ludwikowi i Albinowi Nowakom o zapłacenie sumy 3000 złp. odbędzie się w czwartym i ostatnim terminie nawet niżéj ceny szacunkowéj w sądzie tutejszym licytacya ⅔ części realności pod l. 192 dz. I. (308 gm. III.) w Krakowie położonéj, małoletnich Ludwika i Albina Nowaków własnych na dniu 18go grudnia 1862 o godzinie 10éj zrana pod warunkami edyktem z dnia 23 kwietnia 1862 l. 5301 w gazecie Krakowskiéj z dnia 27, 28 i 30 maja 1862 obwieszczonemi z tym dodatkiem, iż termin 6cio miesięczny w ustępie szóstym powyższego edyktu do spłacenia resztujących ⅔ części ceny kupna naznaczony, na 18 miesięcy się przedłuża.

Kraków, dnia 29 października 1862.

N. 67318. **Kundmachung.** (4309. 2-3)

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit A. h. Entschließung vom 18. October l. J. Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß vorbehaltlich der verfassungsmäßigen Feststellung der Landesvoranschläge für 1862/3 die zur Deckung der Landesbedürfnisse erforderlichen Umlagen und zwar einstweilen in dem pro 1861/2 festgesetzten Ausmaße, provisorisch auch für das Verwaltungsjahr 1862/3 ausgeschrieben werden.

Zu Folge h. Staatsministerial-Erlasses vom 21. d. M. Z. 5629/St.-M. wird diese Allerhöchste Bestimmung hiemit mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß hiernach in Galizien für das V.-J. 1863 zur Deckung der Erfordernisse des Landesfondes ein Zuschlag von $9\frac{5}{10}$ kr. und für die Erfordernisse der Grund-Entlastung ein Zuschlag von $50\frac{5}{10}$ kr. ö. W. von jedem Gulden der directen Steuern zu berichtigen sei.

Bezüglich der vom 1. November 1862 beginnenden Einhebung und Verrechnung dieser Steuer-Zuschläge ferner der Einkommensteuer von jenen stehenden Bezügen welche nach der Allerhöchsten Entschließung vom 25. November 1858 und der in Folge derselben erflossenen speziellen Bestimmungen (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 62 ex 1858 und Nr. 18 ex 1859) die Befreiung von der Entrichtung der Landes- und Grundentlastungs-Zuschlage nicht zukommt, werden die nöthigen Verfügungen getroffen.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, am 30. October 1862.

N. 67318. **Obwieszczenie.**

Jego c. k. Apostolska Mość najwyższem postanowieniem z dnia 18 października b. r. raczył najłaskawiéj zezwolić, ażeby z zastrzeżeniem konstytucyjnego ustanowienia budżetów krajowych na 1862/3 rok wymagane na pokrycie potrzeb krajowych, podatki rozpisane zostały, a mianowicie tymczasowo według ustanowionego na 1861/2 wymiaru, prowizorycznie także i na administracyjny rok 1862/3.

Na mocy wysokiego rozporządzenia Ministeryum państwa z dn. 21 t. m. l. 5629/M P. podaje się niniejszém to najwyższe postanowienie do publicznéj wiadomości z tym dodatkiem, że według tego uiszczać się ma w Galicyi na administracyjny rok 1863 dla pokrycia potrzeb funduszu krajowego dodatek w kwocie $9\frac{5}{10}$ kr., a na potrzeby indemnizacyjne dodatek w kwocie $50\frac{5}{10}$ kr. w. a. od każdego złotego stałych podatków.

Co zaś do rozpocząć się mającego poboru obliczenia tych dodatków podatkowych, niemniéj podatku dochodowego od tych stałych dochodów którym według najwyższego postanowienia z dnia 25 listopada 1858 i specyalnych w skutek tego wydanych postanowień (Dziennik rozporządzeń Ministeryum finansów Nr. 62 z r. 1858 i Nr. 18 z r. 1859) nieprzysłuża uwolnienie od uiszczania dodatków krajowych i indemnizacyjnych, wydane zostaną potrzebne zlecenia.

Od c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 30 października 1862.

N. 5880. civ. **Edict.** (4303. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht in Bochnia wird hiemit kundgemacht, es sei über Einschreiten des Herrn M. P. Czachi Handelsmannes in Wien de pr. 26. Juni und 31. October d. J. Z. 3572 und 5880 wegen Hereinbringung des ihm Seitens des Hrn. Constantin Hubner Sohnes schuldigen Betrages von 273 fl. 77 kr. ö. W. s. N. G. in die executive Veräußerung a) einer viersitzigen halbgedeckten Reisekalesche auf Federn geschätzt mit 120 fl. ö. W.; b) einer preußischen Droschke ebenfalls auf Federn, geschätzt mit 80 fl. ö. W., gewilliget und hiezu zwei Tagfahrten auf den 10. December 1862 und 8. Jänner 1863 jedesmal um 10 Uhr Vormittags bestimmt worden. Die Veräußerung geschieht unter folgenden Bedingungen:

1. Diese beiden Wägen werden einzeln feilgeboten.
2. Zum Ausrufspreise wird der erhobene Schätzungswerth angenommen.
3. Sie werden nur gegen Barzahlung veräußert.
4. Werden selbe bei der ersten Veräußerungstagfahrt nicht unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
5. Bei der zweiten benannten Tagfahrt um jeden Bestbot also auch unter dem besagten Schätzungswerthe veräußert werden.
6. Jeder Kauflustige begibt sich des Rechtes halber wegen Verletzung über die Hälfte Klage zu erheben.
7. Eine Eviction wird in keiner Richtung geleistet.
8. Nach erlegten Kaufschillinge werden die bestandenen Wägen dem Bestbieter übergeben.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Bochnia, am 4. November 1862.

In der Buchdruckerei des „Czas."   Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.